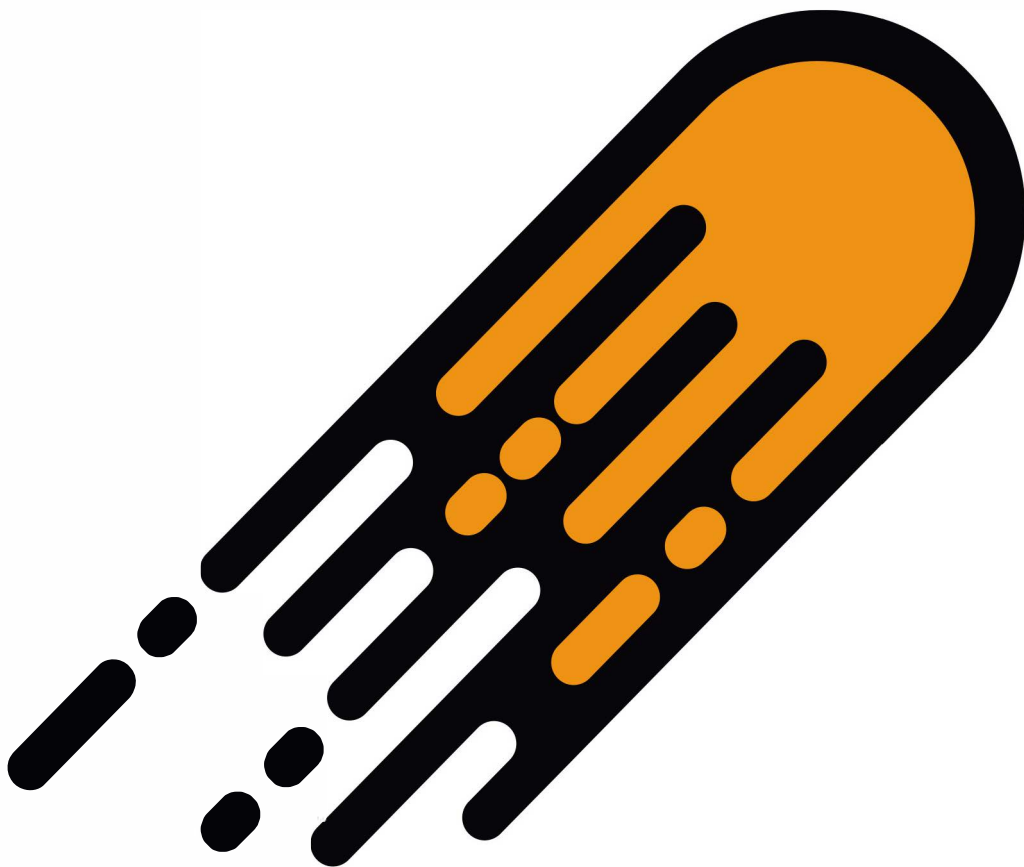




PIRATENPARTEI
Deutschland



BPT 2017.2
REGENSBURG

Impressum und Redaktion

Herausgeber:
Piratenpartei Deutschland
Pflugstraße 9a
1 01 1 5 Berlin

Verantwortlich:
Patrick Schiffer

Redaktion:
Pascal Hesse

Satz / Deckblatt / Layout:
Pascal Hesse, Nadine Enghart

Lizenzen:
CC-BY Piratenpartei Deutschland

Hilfreiche Links im Internet

Website: <http://www.piratenpartei.de>
Piraten-Wiki: <http://wiki.piratenpartei.de>
Mitgliederzeitung: <http://flaschenpost.piratenpartei.de>
Facebook: <http://www.facebook.com/Piratenpartei>
Youtube: <http://www.youtube.com/Piratenpartei>
Twitter: <http://www.twitter.com/Piratenpartei>

Ihre Ansprechpartner auf dem Bundesparteitag

Pascal Hesse
Bundespressesprecher Piratenpartei Deutschland

E-Mail: pascal.hesse@piratenpartei.de
E-Mail: presse@piratenpartei.de
Telefon: 030 60 98 97 51 1
Fax: 030 60 98 97 51 9

Patrick Schiffer
Vorsitzender Piratenpartei Deutschland
E-Mail: patrick.schiffer@piratenpartei.de

Gabriele Biwanke-Wenzel
Bundesgeschäftsstelle Piratenpartei Deutschland
E-Mail: gabriele.biwanke-wenzel@piratenpartei.de



PIRATEN

Freu dich aufs Neuland

Wissenswertes, Zahlen, Daten, Fakten

BUNDESPARTEITAG 2017.2

PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND

Pflugstraße 9a | 10115 Berlin

Wissenswertes über PIRATEN

Zahlen, Daten, Fakten

Name Piratenpartei Deutschland

Kürzel: PIRATEN

Logo:



Tätigkeitsgebiet: Ganzes Bundesgebiet

Gründung: am 10. September 2006 in der C-Base, Berlin

Mitglieder: [Mitgliederzahlen im Wiki](#)

Kontostand: [Unsere Finanzen und Kontostände](#)

Ziele: [Unsere Ziele](#)

Landesverbände: [Übersicht der Landesverbände](#)

Pressespiegel: [Übersicht der übernommenen Pressemeldungen](#)

Vorstand: [Übersicht des Vorstands](#)

Kontakt zum Vorstand per E-Mail: vorstand@piratenpartei.de

Mitglieder nach Landesverband

Hinweis zu den Mitgliederdaten

Diese Zahlen beruhen auf (noch nicht bearbeiteten) Anträgen und den schon eingepflegten Mitgliedsanträgen der Landesverbände. An jedem 01.01. eines Jahres setzen wir den Stand der stimmberechtigten Mitglieder wieder auf „0“ weil dann ein neues Jahr beginnt und damit laut Satzung die Stimmberechtigung für Mitglieder vorerst nicht gegeben ist.

Die Mitglieder zahlen in der Regel ab Dezember und im ersten Quartal regelmäßig ihren Beitrag auf unsere Konten ein. Sobald die Schatzmeister diesen Eingang in unserer zentralen Buchhaltung buchen, sehen wir intern den aktuellen Stand unserer stimmberechtigten Mitglieder. Unsere Schatzmeister arbeiten ehrenamtlich, in der Regel sind sie im Frühjahr noch damit beschäftigt, das Vorjahr ordnungsgemäß zu buchen. Diese Buchungen sind für unsere Schatzmeister aktuell vorrangig, bevor sie die Mitgliedsbeiträge im laufenden Jahr buchen, damit der Abschluss des Vorjahres fertiggestellt werden kann.

Tagesaktuelle Zahlen gibt es hier finanzen.piratenpartei.de.

Die folgende Tabelle ist nicht immer aktuell.

Landes-verband	Mitgl. gesamt ¹	davon stimm-berechtigt ²	Stimm-ber. in %	Mio. Einw.	Mitgl. pro Mio. Einw.	Stimmb. Mitgl. pro Mio. Einw.	Fläche (km ²)	Mitgl./ 1000 km ²
Baden-Württemberg	1655	455	27%	10,8	154	42	35.751	46
Bayern	1470	772	53%	12,5	117	62	70.552	21
Berlin	536	281	52%	3,5	154	81	892	601
Brandenburg	640	53	8%	2,5	256	21	29.479	22
Bremen	165	32	19%	0,7	250	48	419	394
Hamburg	291	104	36%	1,8	161	58	755	385
Hessen	1069	510	48%	6,1	176	84	21.115	51
Mecklenburg-Vorpommern	139	14	10%	1,6	85	9	23.180	6
Niedersachsen	1747	584	33%	7,9	221	74	47.635	37
Nordrhein-Westfalen	3538	1221	35%	17,8	198	68	34.088	104
Rheinland-Pfalz	440	304	69%	4	110	76	19.853	22
Saarland	231	44	19%	1	228	43	2.569	90
Sachsen	220	105	48%	4,1	53	25	18.416	12
Sachsen-Anhalt	273	33	12%	2,3	117	14	20.446	13
Schleswig-Holstein	443	97	22%	2,8	156	34	15.799	28
Thüringen	326	67	21%	2,2	146	30	16.173	20
Außerhalb Deutschlands	43	19	44%					
Gesamt	13.226 ¹	4.695 ²	35%	81,7	162	57	357.112	37

¹ Gesamtzahl aller registrierter Mitglieder.

² Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, verlieren zunächst ihre Stimmberechtigung. Bei längerem Verzug können sie aus der Mitgliedsdatenbank gestrichen werden. Siehe dazu [§ 4 Abs. 4](#) und [§ 7](#) in der Bundessatzung. Die tatsächliche Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern kann höher sein als hier angegeben, solange noch nicht alle Zahlungen durch die Buchhaltung bearbeitet werden konnten.

Quelle: <http://wiki.piratenpartei.de/Mitglieder>

Geschichte der PIRATEN

In Neuland geboren, um ein neues, besseres Land zu erschaffen.

Im **Sommer 2006** begann eine neue Zeitrechnung. Berichte um die Plattform Pirate Bay und auch der **neuen schwedischen Partei Piratpartiet** (Piratenpartei), erreichten die deutsche Öffentlichkeit. Zum 1. Mal trafen sich weltweit gleichgesinnte Idealisten, Utopisten und Humanisten, die **unzufrieden mit der negativen Entwicklung der Welt** waren. Erst vereinzelt, mit jedem Mal organisierter, bis aus einzelnen, digitalen Meetings eine weltweite, koordinierte Bewegung wurde.

Unabhängig voneinander überlegten viele, auch in Deutschland eine Piratenpartei zu gründen. **Wir trafen uns auf piratenpartei.de**, auf der einer der Beteiligten dankenswerterweise bereits eine Forensoftware installiert hatte. Ab Juni 2006 entstand so eine schnell wachsende Anlaufstelle für Interessierten.

Die Piratenpartei Deutschland wurde am 10.09.2006 in Berlin gegründet: 100% liberal, sozial, digital, basisdemokratisch und transparent. Gründung, Parteiprogramm und Satzung werde seit Anbeginn öffentlich in unserem [Forum](#) und [Wiki](#) erarbeitet. **Jeder kann immer teilhaben, d.h. auch Nichtmitglieder dürfen Inhalte kritisieren, ändern und optimieren.** Unsere Historie und der Werdegang sind dort archiviert.

Auf zwei koordinativen Treffen im IRC ([Koordinatives Treffen 2006.1](#) und [Koordinatives Treffen 2006.2](#)) folgte am 12.-13.8.2006 ein [Vorbereitungstreffen](#) in Darmstadt. Dort **besprachen wir unsere Parteigründung** und leisteten Vorarbeit. Auf der [Gründungsversammlung am 10.9.2006](#) in Berlin arbeiteten wir Grundsatzprogramm und Satzung in Rekordzeit aus. **Bereits am 30.12.2006 fand das erste bundesweite Arbeitstreffen statt**, auf dem sich der 1. Landesverband, Berlin, [gründete](#). Alle Details findest du in unserem [Wiki](#).

Wir laden Dich ein, darin zu stöbern, Gemeinsamkeiten zu entdecken und dich an unseren regen Diskussion zu beteiligen. Denn wir bleiben unseren Wurzeln seit Gründung und für immer treu. **Wir finden Werte sind keine Modeerscheinung, sondern Fundament des Charakters und Basis aller Konzepte und Handlungen.** Diese Offenheit und das Engagement vieler ermöglicht macht jeden Erfolg der Piraten zu einem gemeinschaftlichen Sieg. **Darum ermuntern wir dich: bleibe kritisch, hinterfrage höflich den Status Quo und liefere Lösungen zum Wohle aller Menschen.**

Wir kandidieren mit den internationalen Piratenparteien für die Wahl des Europaparlaments – seit 2009 und auch in Zukunft. Piratenparteien sind eine Bewegung mit internationalem Hintergrund. Uns alle einen nicht nur unsere Werte, sondern auch ein **neuartiges, zeitgemäßes Verständnis von der Rolle des kreativen Schöpfungsprozesses**, technologischer wie kultureller Errungenschaften und deren Nutzung, sowie **Ablehnung der sich abzeichnenden Überwachungsgesellschaft**. Wir verstehen uns als **Bürgerrechtspartei der Informationsgesellschaft**.

Quelle: www.piratenpartei.de/partei/geschichte

11. Bundesvorstand

Der 11. Bundesvorstand wurde auf dem Bundesparteitag am 27. und 28. August 2016 in Wolfenbüttel in geheimer Wahl bestimmt und besteht seit dem Rücktritt des Generalsekretärs Michael Kurt Bahr im November 2016 aus sieben Mitgliedern.

Patrick Schiffer Vorsitzender

Patrick Schiffer wurde 1973 in Eupen/Belgien geboren und lebte als Kind fünf Jahre lang in Ägypten. Er studierte Kommunikationsdesign in den Niederlanden und lebt in Düsseldorf. Nach seinem Eintritt in die Piratenpartei 2012 war er von 2013-2016 Landesvorsitzender in Nordrhein-Westfalen und Vize-Vorsitzender der Pirate Parties International.

Carsten Sawosch Stellvertretender Vorsitzender

Carsten Sawosch, Jahrgang 1968, ist seit 2011 aktives Mitglied der Piratenpartei, er arbeitet und lebt in Hannover. Als stellvertretender Bundesvorsitzender ist er für den Auf- und Ausbau neuer bzw. bereits vorhandener Strukturen und die Organisation des Tagesgeschäfts sowie für die Planung und Durchführung der internen Veranstaltungen verantwortlich.

Kristos Thingilouthis Politischer Geschäftsführer

Kristos Thingilouthis, 41 Jahre, lebt in Bad Wildungen und ist zusätzlich Mitglied der Piratenpartei Griechenland. Seine Aufgabe als politischer Geschäftsführer der Piratenpartei Deutschland ist es, nach außen die Kernthemen der Partei zu präsentieren und innerparteilich die Kommunikation zwischen Bund und Landesverbänden zu koordinieren.

Lothar Krauß Schatzmeister

Lothar Krauß, angestellter Softwareentwickler aus Frankfurt a. M., Jahrgang 1966, ist seit 2009 in der Piratenpartei aktiv und seit 2014 Mitglied des Bundesvorstands, zunächst als stellvertretender Schatzmeister, seit August 2016 ist er Schatzmeister.

Thomas Knoblich Generalsekretär

Geboren 1972 in Zwickau (Sachsen). Seit 2011 bei den Piraten, seit 2012 in der Mitgliederverwaltung tätig. War drei Jahre im Vorstand des LV Bayern, zunächst als Beisitzer, dann als Generalsekretär, seit Ende 2016 Generalsekretär im Bund.

Steffen Heuer Stellvertretender Schatzmeister

Steffen, Jahrgang 1981, Dipl.-Biochemiker ist seit 2009 Mitglied der Piratenpartei. Er war von 2014-2015 Vorsitzender des BzV Oberpfalz und ist seit 2015 dortiger Schatzmeister und seit 2016 zudem stellvertretender Bundes-Schatzmeister

Alex Niedermeier Stellvertretender PolGF

Alexander Niedermeier lebt in Bremerhaven und arbeitet dort als systemischer Familienberater und Familienhelfer. Seit 2011 ist er Pirat, seit 2012 ist er Stadtverordneter und KV-Vorsitzender in Bremerhaven.

Mission der PIRATEN

Lebe wie noch nie. Mit der Partei fürs Neuland.

Wer soll regieren, wenn Digitalisierung die Welt umkrempelt?

Politiker, für die Internet Neuland ist? Oder die besten Digital-Experten, die deinen Staat sicherer, smarter, bürgerfreundlicher und effizienter machen? Die Piratenpartei updatet Deutschland am schnellsten für die Zukunft.

Stell dir vor: Dein Staat hat mehr Zeit, Geld und Digital-Kompetenz.

Dein Leben wird einfacher, deine Lebensqualität besser – durch neue Möglichkeiten der Vernetzung und Teilhabe, neue Dienstleistungen, neue Sozialhilfen, neue Jobs, uvm. Was dir unser neues, besseres Deutschland noch bietet, erfährst du auf den Folgeseiten...

Quelle: www.piratenpartei.de/mission



Mandate und Fraktionen

Europäisches Parlament

Bei der Europawahl 2014 erzielte die Piratenpartei Deutschland 1,4 Prozent und sicherte damit Julia Reda den Einzug ins EU-Parlament. Sie schloss sich dort der Fraktion Grüne/EFA an. Im Zentrum von Julia Redas politischer Arbeit steht der Abbau von Grenzen, der Erhalt einer offenen Gesellschaft, Asylpolitik sowie Netzpolitik.

Kommunalpiraten

Zurzeit halten 298 Piratenmitglieder bundesweit 321 kommunale Mandate, in 80 gemeinsamen und 15 eigenen Fraktionen. Davon wurden 16 Mandate von Piraten auf anderen Wahllisten gewonnen und 5 Mandate durch nachträgliche Parteiübertritte von Mandatsträgern erlangt. Die meisten Mandate entfallen auf NRW (120 Mandate + 4 Fremdliste), Niedersachsen (48 Mandate + 4 Fremdliste) und Hessen (23 Mandate).

Quelle: www.kommunalpiraten.de



PIRATEN

Freu dich aufs Neuland

Formalia

BUNDESPARTEITAG 2017.2

PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND

Pflugstraße 9a | 10115 Berlin



PIRATENPARTEI
Deutschland

PRESSEMITTEILUNG

Einladung zum Bundesparteitag der PIRATEN am 21. und 22. Oktober 2017 in Regensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich zum zweiten Bundesparteitag 2017 der Piratenpartei Deutschland ein. Dieser findet am 21. – 22. Oktober 2017 (Beginn jeweils 10:00 Uhr, Ende ca. 18:00 Uhr) im AntoniusHaus, Mühlweg 13 in 93053 Regensburg statt. Am Samstag beginnt die allgemeine Akkreditierung ab 09:00 Uhr. Die Presse-Akkreditierung ist während des gesamten Parteitags möglich. Für die Akkreditierung ist ein gültiger Presseausweis wünschenswert. Ihre Ansprechpartner sind Patrick Schiffer, Bundesvorsitzender, und Pascal Hesse, Bundespressesprecher der Piratenpartei Deutschland.

Die vorläufige Tagesordnung (die endgültige Tagesordnung wird von der Versammlung zu Beginn des Parteitags beschlossen):

- TOP 1: Eröffnung durch den Vorsitzenden, Begrüßung und Gastreden
- TOP 2: Wahl der Versammlungsämter, Zulassung von Presse, Streaming, Ton- und Filmaufnahmen, sowie deren Veröffentlichung
- TOP 3: Beschluss der Tages- sowie Wahl- und Geschäftsordnung
- TOP 4: Wahl der Rechnungsprüfer
- TOP 5: Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes
- TOP 6: Bericht der Kassen,- und Rechnungsprüfer
- TOP 7: Beschluss über die Entlastung des Bundesvorstandes
- TOP 8: Satzungsänderungsanträge, welche die Wahl oder die Zusammensetzung des Vorstands betreffen
- TOP 9: Wahlen zu Vorstandsämtern unter Berücksichtigung von ggf. unter TOP 8 angenommenen Anträge
- TOP 10: Bericht des Bundesschiedsgerichts
- TOP 11: Satzungsänderungsanträge, welche die Wahl oder die Zusammensetzung des Bundesschiedsgerichts betreffen
- TOP 12: Wahlen zum Bundesschiedsgericht unter Berücksichtigung von ggf. unter TOP 11 angenommenen Anträge
- TOP 13: Wahl der Kassenprüfer
- TOP 14: Sonstige Satzungsänderungsanträge
- TOP 15: Anträge zu Wahl- oder Grundsatzprogramm, Sonstige Anträge, Positionspapiere
- TOP 16: Schließen des Parteitages und Verabschiedung

Am Samstagabend wird die Veranstaltung nach Beschluss unterbrochen und Sonntag früh fortgesetzt. Weitere Informationen zur Planung, den Kandidaturen, Anträgen und organisatorischen Hinweisen finden sich auf dem Portal für den Bundesparteitag [1] und den Wikiseiten des Parteitages [2] [3] [4].

Als Pressevertreter bitten wir Sie, sich für die Veranstaltung vorab bei uns anzumelden. Entweder per Mail an presse@piratenpartei.de oder indem Sie folgendes Webformular ausfüllen: <https://bpt.piratenpartei.de/presse/presse-akkreditierung/>

Bitte geben Sie bereits bei der Anmeldung eventuelle Interviewwünsche an. Sobald Ihre Anmeldung bei uns eingegangen ist, erhalten Sie eine Bestätigungsmail. Sollten Sie ein Interview gewünscht haben, werden wir uns spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag mit konkreten Terminvorschlägen an Sie wenden.

Bitte beachten Sie, dass die Piratenpartei keine Delegierten zu ihren Parteitagen entsendet. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Piratenpartei Deutschland.

Quellen:

[1] Portal des Bundesparteitages: <http://bpt.piratenpartei.de/>

[2] Wikiseite für den Bundesparteitag: http://wiki.piratenpartei.de/Bundesparteitag_2017.2

[3] Kandidaturen für den Bundesvorstand: http://wiki.piratenpartei.de/Bundesparteitag_2017.2/Kandidatur

[4] Anträge an den Bundesparteitag: http://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag_2017.2/Antragsportal

[Service: Bildmaterial, Logos, Hintergrundinformationen]

Sie benötigen freie Fotos zur Bebilderung Ihres Beitrags, Logos oder weitere Informationen? Auf den folgenden Internetseiten finden Sie alles, was Sie suchen:

[Allgemeines]

Fotos: www.flickr.com/photos/piratenpartei

Logos: www.wiki.piratenpartei.de/Fotos

[Bundesvorstand]

Fotos: www.vorstand.piratenpartei.de/vorstand

Infos: www.piratenpartei.de/partei/bundesvorstand

[Hintergrundinformationen]

Wissenswertes über die Piratenpartei

2006 gründeten Aktivisten und Idealisten die Piratenpartei Deutschland, um für bürgerfreundliche Politik zu kämpfen. PIRATEN wollen die Chancen der Digitalisierung richtig nutzen, dabei für die Allgemeinheit viel Geld sparen und es dem Staat ermöglichen, alle Bürgerinnen und Bürger bestmöglich in ihrem Leben zu unterstützen. Davon profitieren mittel- und langfristig ebenso Unternehmen. Das Wahlkampfmotto der Partei lautet: "PIRATEN. Freu Dich aufs Neuland!"

Politik nervt. Darum sind PIRATEN in der Politik

Piraten setzen sich ein für: Digitalisierung zum Wohle der Bürger, Schutz von Privatsphäre und Daten, offene Standards für besseren Wettbewerb und höhere Qualität, Informationsfreiheit für einfachere Forschung und mehr Innovationen, flächendeckendes Breitband, autonomes Fahren, Elektromobilität, ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben, Menschenrechte, Frieden, gesellschaftliche Teilhabe, nachhaltige Energiepolitik, eine Reform des Urheberrechts, Gleichberechtigung, LGBT-Rechte, Ehe für alle, Umweltschutz für eine lebenswerte Welt, kostenlose Bildung, Mindestlohn, bedingungsloses Grundeinkommen, fahrscheinfreier ÖPNV, Mitbestimmung durch alle Bürger,

Willkommenskultur und die Schulung, Qualifizierung und schnelle Eingliederung von Geflüchteten und Migranten in den Arbeitsmarkt.

PIRATEN kämpfen gegen Überwachung, Bevormundung, Zensur, Vermischung von Staat und Religion, alte Rollenklischees, Abschiebung von Flüchtlingen in Kriegsgebiete, Monopolisten, Lobbyisten, Rassismus, geheime Verträge und Absprachen zwischen Staaten und Unternehmen, ausufernde Leiharbeit, Hartz-4 Sanktionen und Atomkraft. Das Bundestagswahlprogramm 2017 liefert viele neue und innovative Konzepte für ein freieres, sozialeres, schöneres und besseres Leben im Deutschland der Zukunft – dem Neuland der Piraten.

Ihr Ansprechpartner:

Pascal Hesse

Bundespressesprecher

Bundesgeschäftsstelle, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Piratenpartei Deutschland

Pflugstr. 9A | 10115 Berlin

E-Mail: pascal.hesse@piratenpartei.de

E-Mail: presse@piratenpartei.de

Web: www.piratenpartei.de/presse

Telefon: 030 / 60 98 97 510

Fax: 030 / 60 98 97 519

Mobil: 0170 / 2839446

Alle Pressemitteilungen finden Sie online unter:

www.piratenpartei.de/presse/mitteilungen

Vorläufige Tagesordnung (nach Einladung)

- TOP 1: Eröffnung durch den Vorsitzenden, Begrüßung und Gastreden
- TOP 2: Wahl der Versammlungsämter, Zulassung von Presse, Streaming, Ton- und Filmaufnahmen, sowie deren Veröffentlichung
- TOP 3: Beschluss der Tages- sowie Wahl- und Geschäftsordnung
- TOP 4: Wahl der Rechnungsprüfer
- TOP 5: Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes
- TOP 6: Bericht der Kassen,- und Rechnungsprüfer
- TOP 7: Beschluss über die Entlastung des Bundesvorstandes
- TOP 8: Satzungsänderungsanträge, welche die Wahl oder die Zusammensetzung des Vorstands betreffen
- TOP 9: Wahlen zu Vorstandsämtern unter Berücksichtigung von ggf. unter TOP 7 angenommenen Anträge
- TOP 10: Bericht des Bundesschiedsgerichts
- TOP 11: Satzungsänderungsanträge, welche die Wahl oder die Zusammensetzung des Bundesschiedsgerichts betreffen
- TOP 12: Wahlen zum Bundesschiedsgericht unter Berücksichtigung von ggf. unter TOP 10 angenommenen Anträge
- TOP 13: Wahl der Kassenprüfer
- TOP 14: Sonstige Satzungsänderungsanträge
- TOP 15: Anträge zu Wahl- oder Grundsatzprogramm, Sonstige Anträge, Positionspapiere
- TOP 16: Schließen des Parteitages und Verabschiedung

Vorschläge zur Tagesordnung: Vorschlag 1

TOP 1: Eröffnung durch den Vorsitzenden, Begrüßung und Gastreden

TOP 2: Wahl der Versammlungsämter, Zulassung von Presse, Streaming, Ton- und Filmaufnahmen, sowie deren Veröffentlichung

TOP 3: Beschluss der Tages- sowie Wahl- und Geschäftsordnung

TOP 4: Wahl der Rechnungsprüfer

TOP 5: Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes

TOP 6: Bericht der Kassen,- und Rechnungsprüfer

TOP 7: Bericht der Wahlkampforga

TOP 8: Bericht des Datenschutzbeauftragten

TOP 9: Beschluss über die Entlastung des Bundesvorstandes

TOP 10: Satzungsänderungsanträge, welche die Wahl oder die Zusammensetzung des Vorstands betreffen

TOP 11: Wahlen zu Vorstandsämtern unter Berücksichtigung von ggf. unter TOP 9 angenommenen Anträge

TOP 12: Bericht des Bundesschiedsgerichts

TOP 13: Satzungsänderungsanträge, welche die Wahl oder die Zusammensetzung des Bundesschiedsgerichts betreffen

TOP 14: Wahlen zum Bundesschiedsgericht unter Berücksichtigung von ggf. unter TOP 13 angenommenen Anträge

TOP 15: Wahl der Kassenprüfer

TOP 16: Sonstige Satzungsänderungsanträge

TOP 17: Anträge zu Wahl- oder Grundsatzprogramm, Sonstige Anträge, Positionspapiere

TOP 18: Schließen des Parteitages und Verabschiedung

Vorschläge zur Tagesordnung: Vorschlag 2

Ergänzung der Tagesordnung um eine allgemeine Aussprache (Top 10/10a). Die Anzahl der Anträge ist überschaubar, sodass ausreichend für eine Aussprache besteht.

TOP 1: Eröffnung durch den Vorsitzenden, Begrüßung und Gastreden

TOP 2: Wahl der Versammlungsämter, Zulassung von Presse, Streaming, Ton- und Filmaufnahmen, sowie deren Veröffentlichung

TOP 3: Beschluss der Tages- sowie Wahl- und Geschäftsordnung

TOP 4: Wahl der Rechnungsprüfer

TOP 5: Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes

TOP 6: Bericht der Kassen,- und Rechnungsprüfer

TOP 7: Bericht der Wahlkampforga

TOP 8: Bericht des Datenschutzbeauftragten

TOP 9: Beschluss über die Entlastung des Bundesvorstandes

Top 10: Allgemeine Aussprache (Zeitlimit: 2h, Redezeitbegrenzung auf 1 min)

Top 10a: Bei Bedarf: Fortführung der Aussprache zwischen den Wahlgängen

TOP 11: Satzungsänderungsanträge, welche die Wahl oder die Zusammensetzung des Vorstands betreffen

TOP 12: Wahlen zu Vorstandsämtern unter Berücksichtigung von ggf. unter TOP 9 angenommenen Anträge

TOP 13: Bericht des Bundesschiedsgerichts

TOP 14: Satzungsänderungsanträge, welche die Wahl oder die Zusammensetzung des Bundesschiedsgerichts betreffen

TOP 15: Wahlen zum Bundesschiedsgericht unter Berücksichtigung von ggf. unter TOP 14 angenommenen Anträge

TOP 16: Wahl der Kassenprüfer

TOP 17: Sonstige Satzungsänderungsanträge

TOP 18: Anträge zu Wahl- oder Grundsatzprogramm, Sonstige Anträge, Positionspapiere

TOP 19: Schließen des Parteitages und Verabschiedung

Vorschläge zur Tagesordnung: Vorschlag 3

Vorschlag der potentiellen Versammlungsleitung:

TOP 1: Eröffnung durch den Vorsitzenden, Begrüßung und Gastreden

TOP 2: Wahl der Versammlungsämter, Zulassung von Presse, Streaming, Ton- und Filmaufnahmen, sowie deren Veröffentlichung

TOP 3: Beschluss der Tages- sowie Wahl- und Geschäftsordnung

TOP 4: Wahl der Rechnungsprüfer

TOP 5: Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes

TOP 6: Bericht der Kassen,- und Rechnungsprüfer

TOP 7: Bericht des Datenschutzbeauftragten

TOP 8: Beschluss über die Entlastung des Bundesvorstandes

TOP 9: Bericht der Wahlkampforga

TOP 10: Wahlen zu Vorstandsämtern:

Reihenfolge: Vorsitzender, Schatzmeister, stellv. Vorsitzender Generalsekretär, Politischer Geschäftsführer, stellv. Generalsekretär, stellv. Politischer Geschäftsführer (Optional), stellv. Schatzmeister (Optional), 2. stellv. Generalsekretär (Optional)

TOP 11: Bericht des Bundesschiedsgerichts

TOP 12: Anträge, welche die Wahl oder die Zusammensetzung des Bundesschiedsgerichts betreffen:
Reihenfolge: SO008

TOP 13: Wahlen zum Bundesschiedsgericht

TOP 14: Wahl der Kassenprüfer

TOP 15: Sonstige Satzungsänderungsanträge:

Reihenfolge: SÄA002 & SÄA005, SÄA006, SÄA007, SÄA008, SÄA010, SO002 bei Annahme von SÄA010, SÄA011, SÄA012

TOP 16: Anträge zu Wahl- oder Grundsatzprogramm, Sonstige Anträge, Positionspapiere

Reihenfolge: WP001 & WP004, SO006 bei Annahme von WP004, WP002, WP003, WP005, WP006, SO001 SO003 & SO009, SO004, SO005, SO007

TOP 17: Schließen des Parteitages und Verabschiedung

Eine allgemeine Aussprache ist am Ende von Tag 1 vorgesehen.

Anträge können in Auszählpausen vorgezogen werden, bzw. durch Redeslots gefüllt werden.

Vorschläge zur Tagesordnung: Vorschlag 4

Vorschlag right.of.parley

Erstmal Entlastung - dann Berichte & Wahlen

TOP 1: Eröffnung durch den Vorsitzenden, Begrüßung und Gastreden

TOP 2: Wahl der Versammlungsämter, Zulassung von Presse, Streaming, Ton- und
Filmaufnahmen, sowie deren Veröffentlichung

TOP 3: Beschluss der Tages- sowie Wahl- und Geschäftsordnung

TOP 4: Wahl der Rechnungsprüfer

TOP 5: Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes

TOP 6: Bericht der Kassen,- und Rechnungsprüfer

TOP 7: Beschluss über die Entlastung des Bundesvorstandes

TOP 8: Bericht des Datenschutzbeauftragten

TOP 9: Bericht der Wahlkampforga - sofern die Beauftragten anwesend sind

TOP 10: Wahl der Kassenprüfer

TOP 11: Wahlen zu Vorstandsämtern

Reihenfolge: Vorsitzender, Schatzmeister, stellv. Vorsitzender, Generalsekretär, Politischer
Geschäftsführer, stellv. Generalsekretär, stellv. Politischer Geschäftsführer (Optional), stellv.
Schatzmeister (Optional), 2. stellv. Generalsekretär (Optional)

TOP 12: Bericht des Bundesschiedsgerichts

TOP 13: Satzungsänderungsanträge, welche die Wahl oder die Zusammensetzung des
Bundesschiedsgerichts betreffen - (SO008)

TOP 14: Wahlen zum Bundesschiedsgericht ggf. unter Berücksichtigung von
angenommenen Anträgen

TOP 15: Satzungsänderungsanträge (verbliebene)

Reihenfolge: SÄA002 & SÄA005, SÄA006, SÄA007, SÄA008, SÄA010, SO002 bei Annahme von
SÄA010, SÄA011, SÄA012

TOP 16: Anträge zu Wahl- oder Grundsatzprogramm, Sonstige Anträge, Positionspapiere

Reihenfolge: WP001 & WP004, SO006 bei Annahme von WP004, WP002, WP003, WP005, WP006,
SO001, SO003, SO004, SO005, SO007

TOP 17: Schließen des Parteitages und Verabschiedung

Eine allgemeine Aussprache ist am Ende von Tag 1 vorgesehen.



PIRATEN

Freu dich aufs Neuland

Wahlen zum

Bundesvorstand

BUNDESPARTEITAG 2017.2

PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND

Pflugstraße 9a | 10115 Berlin



PIRATEN

Freu dich aufs Neuland

Antragsbuch

BUNDESPARTEITAG 2017.2

PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND

Pflugstraße 9a | 10115 Berlin

Inhalt

Satzungsänderungsanträge	3
SÄA001 Frist für Änderungsanträge 2 oder 3 Wochen	4
SÄA002 Vertretung dauerhaft handlungsunfähiger Landesschiedsgerichte	5
SÄA003 Kleiner Bundesparteitag.....	7
Satzungsänderungen	7
Geschäftsordnung	9
Wahlordnung.....	12
Antragsbegründung.....	13
SÄA004 Änderung der Finanzierung von Bundes- und Europa-Wahlkämpfen	15
SÄA005 Vertretung dauerhaft handlungsunfähiger Landesschiedsgerichte	16
SÄA006 Parteiämter können von jedem Piraten besetzt werden.....	18
SÄA007 Verbesserung der Antragsqualität	19
SÄA008 Änderung § 15 staatliche Teilfinanzierung.....	20
SÄA009 Streichung des Fachausschuss für Finanzen (Schatzmeisterclub) aus der Satzung	21
SÄA010 Antragsordnung und Antragskommission: Regelung der Funktion etc.	22
SÄA011 Einfügung Anrufungsrecht der Mitglieder einer Gliederung bei Ordnungsmaßnahmen gegen diese ...	23
SÄA012 Zuständigkeit für Mitgliederverwaltung	24
Wahlprogrammanträge.....	25
WP001 Eröffnung des Europawahlprogramms 2019	26
WP002 Refinanzierung von Pflegeleistungen – Pflegesolidaritätszuschlag - Auflösung des Vorsorgefonds.....	27
WP003 Altlast aus Punkt Notfallmedizin streichen	29
WP004 Eröffnung des Europawahlprogramms 2019	30
WP005 Für eine menschliche Pflege: Fachkräfte schützen.....	32
WP006 Gemeinsames europäisches Wahlprogramm	33
Sonstige Anträge.....	34
SO001 Konsolidierung bzw. Zusammenarbeit der progressiven Parteien	35
SO002 Antragsordnung gm. SÄA010	36
SO003 LqFb als Brückentechnologie	37
SO004 Wahl von BEO-Verantwortlichen beim nächsten BPT	39
SO005 Einsatz der BEO-Software zur Vorbereitung von Bundesparteitag	40
SO006 Ausführungsantrag zu WP004.....	42
SO007 Grundsatzfragen ein für alle Mal klären	43
SO008 Erhöhung der Anzahl Richter am Bundesschiedsgericht	46
SO009 Liquid Feedback mit Delegationen.....	47
SO010 Systematischer Einsatz der Online-Abstimmungs- & Diskussionstools vMB und WikiArguments bis zur Realisierung von BEO & SMV.....	49

SO011 Antragsordnung gem. SÄA010 (und generell)	51
Antragsordnung	51
ANHANG	54
Antragsbegründung	55
Schlusswort	56
Positionspapiere	57
PP001 Haftung für die Sicherheit von Software und Informationssystemen	58
Zusammenfassung	63

Satzungsänderungsanträge

SÄA001 Frist für Änderungsanträge 2 oder 3 Wochen

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SÄA001
Einreichungsdatum	18 September 2017 20:44:42
Antragsteller	Renephoenix
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• right.of.parley• 0• 0• 0
Antragstyp	Satzungsänderungsantrag
Antragsgruppe	Satzungsabschnitt A - §12
Zusammenfassung des Antrags	Am letzten Tag der Frist ploppen alle Anträge ein - und wir können kaum reagieren.
Schlagworte	frist, antrag, änderungsantrag
Datum der letzten Änderung	22.09.2017

Antragstext

In §12 (2) der Satzung ist zu ergänzen:

"Änderungsanträge auf fristgerecht eingereichte Anträge werden behandelt, wenn diese bis zu [zwei // drei] Wochen vor dem Bundesparteitag eingereicht sind."

Anmerkung: Die Worte zwei oder drei sollen konkurrierend abgestimmt werden.

Antragsbegründung

Am letzten Tag der Frist explodieren die Anträge und wir werden mit Themen überhäuft. Doch damit haben wir keine Möglichkeit mehr, auf diese Anträge zu reagieren und auch thematisch zu verbessern - es sei denn der Antragsteller stimmt zu.

Anmerkung: Ich ziehe diesen Antrag zurück, wenn zum BPT 17.2 dieser Effekt nicht eintritt!

SÄA002 Vertretung dauerhaft handlungsunfähiger Landesschiedsgerichte

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SÄA002
Einreichungsdatum	20 September 2017 09:23:57
Antragsteller	Exception
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Holger Hofmann• Piratonym• Melano• Joachim Rotermund
Antragstyp	Satzungsänderungsantrag
Antragsgruppe	Satzungsabschnitt C- §3
Zusammenfassung des Antrags	Das Bundesschiedsgericht soll für dauerhaft handlungsunfähige Landesschiedsgerichte ein anderes LSG als Vertretung einsetzen können.
Schlagworte	Schiedsgericht, Handlungsunfähigkeit, Verweisung, Vertretung
Datum der letzten Änderung	30.09.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Die Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Ist ein Landesschiedsgericht dauerhaft handlungsunfähig, ist seine Handlungsfähigkeit beim nächsten Landesparteitag durch Neuwahl oder Nachwahl von Richtern wiederherzustellen. Die dauerhafte Handlungsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum und die wiederholte Nichtbesetzung stellen einen beharrlichen Verstoß gegen die Satzung dar.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Gericht nur mit einem Richter besetzt, ist die Erklärung an das übergeordnete Schiedsgericht zu richten.“

b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a angefügt:

„(10a) Das Gericht zeigt dem übergeordneten Gericht Änderungen an seiner Zusammensetzung oder den Eintritt dauerhafter Handlungsunfähigkeit unverzüglich an.“

3. In § 6 werden nach Absatz 5 folgende Absätze 6 bis 10 angefügt:

„(6) Ist ein Gericht dauerhaft handlungsunfähig, überträgt das übergeordnete Schiedsgericht dessen Zuständigkeit auf Antrag einem dem Ausgangsgericht gleichrangigen Schiedsgericht (vertretendes Gericht). Antragsberechtigt sind der Vorstand des betroffenen Verbandes sowie Mitglieder und Organe, die das handlungsunfähige Schiedsgericht angerufen haben oder glaubhaft machen, eine solche Anrufung zu beabsichtigen. Erfolgt eine Verweisung nach Abs. 5 auf Grund dauerhafter Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichtes, kann die Übertragung auch ohne Antrag erfolgen. Die Übertragung ist durch das erlassende Gericht und den Vorstand des betroffenen Verbandes unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Übertragung der Zuständigkeit nach Abs. 6 endet, wenn das betroffene Gericht wieder handlungsfähig ist. Verfahren, in denen das vertretende Gericht bereits angerufen wurde, bleiben bei diesem anhängig. (8) Die Übertragung der Zuständigkeit nach Abs. 6 kann nur durch Beschluss des übertragenden Gerichtes geändert

werden, wenn dies auf Grund der dauerhaften Handlungsunfähigkeit oder der Überlastung des vertretenden Gerichtes notwendig wird. (9) An Stelle der Übertragung der Zuständigkeit an ein gleichrangiges Gericht nach Absatz 6 kann das zuständige Gericht die Zuständigkeit des handlungsunfähigen Gerichtes nach einem Verteilungsplan an mehrere diesem gleichrangige Gerichte (vertretende Gerichte) verweisen. Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend; eine Änderung ist insofern zulässig, als eines der vertretenden Gerichte dauerhaft handlungsunfähig oder überlastet wird. (10) Schiedsgerichte, denen nach Absatz 6 oder Absatz 9 Zuständigkeiten übertragen werden, sollen vor der Übertragung angehört werden. Bei der Übertragung ist insbesondere ihre Besetzung und ihre Auslastung durch bereits anhängige und zu erwartende Verfahren zu berücksichtigen.“

Antragsbegründung

Zahlreiche Landesschiedsgerichte sind gegenwärtig unbesetzt. Vorstände und Piraten müssen daher auf eine Verweisung durch das Bundesschiedsgericht warten, die Zeit und Arbeit kosten. Die

Zuständigkeitsübertragungsregel schafft Klarheit und beschleunigt die Verfahren.

Dieser Antrag ermöglicht die dauerhafte Übertragung der Zuständigkeit von Schiedsgerichten im Fall ihrer Handlungsunfähigkeit. Er stellt weiter klar, dass die Nichtbesetzung von Landesschiedsgerichten einen Verstoß gegen die Satzung darstellt. Weiterhin wird für Schiedsgerichte die Pflicht eingeführt, Änderungen an ihrer Besetzung und den Eintritt von dauerhafter Handlungsunfähigkeit dem übergeordneten Schiedsgericht mitzuteilen.

SÄA003 Kleiner Bundesparteitag

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SÄA003
Einreichungsdatum	20 September 2017 16:20:34
Antragsteller	Michael Ebner
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Ukw• Sekor• Pakki• Kristos
Antragstyp	Satzungsänderungsantrag
Antragsgruppe	Satzungsabschnitt A - §9
Zusammenfassung des Antrags	Es wird ein zusätzliches Parteiorgan names "kleiner Bundesparteitag" eingerichtet.
Schlagworte	
Datum der letzten Änderung	23.09.2017

Antragstext

Dieser Antrag umfasst Änderungen der Satzung sowie Beschluss einer GO und einer WO.

Satzungsänderungen

§ 9 (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Organe sind der Vorstand, der Bundesparteitag, **der kleine Bundesparteitag**, das Bundesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

§ 9a (6) wird wie folgt neu gefasst:

(6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages, **des kleinen Bundesparteitags** bzw. der Gründungsversammlung.

Ein § 9c wird wie folgt ergänzt:

§ 9c - Der kleine Bundesparteitag

(1) Der kleine Bundesparteitag ist eine Delegiertenversammlung auf Bundesebene. Die Zahl der Delegierten beträgt 42.

(2) Die Delegierten werden einmal im Kalenderjahr über den Basisentscheid mittels Brief- und/oder Urnenwahl gewählt. Es kommt eine personalisierte Verhältniswahl zum Einsatz, kumulieren und panaschieren ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die der Entscheidungsordnung des Basisentscheids vorgeht.

(3) Der kleine Bundesparteitag wählt mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Delegierten einen Obmann beliebigen Geschlechts sowie dessen Stellvertreter. Die Obleute sollen keine Delegierten sein. Die Obleute organisieren den kleinen Bundesparteitag und sind zur Neutralität gegenüber allen Delegierten verpflichtet.

(4) Der kleine Bundesparteitag tagt mindestens einmal im Quartal in Präsenzsitzung. Die Einberufung erfolgt durch die Obleute. Auf Beschluss des Bundesparteitags, des Bundesvorstands sowie auf Antrag von wenigstens 10 Delegierten ist eine zusätzliche Präsenzsitzung kurzfristig einzuberufen.

(5) Die Aufgaben der Präsenzsitzungen des kleinen Bundesparteitags sind

a) Die Beschlussfassung über die Schiedsgerichtsordnung mit einer Mehrheit von 28 oder mehr der Delegierten.

b) Die Beschlussfassung über Anträge zu einem Bundesparteitag vor diesem mit einer Mehrheit von 35 oder mehr der Delegierten.

c) Die Beschlussfassung über redaktionelle Änderungen von Grundsatz- und Wahlprogrammen mit einer Mehrheit von 35 oder mehr der Delegierten.

- d) Die Berufung von Beauftragten mit einer Mehrheit 28 oder mehr der Delegierten sowie die Abberufung mit einer Mehrheit von 22 oder mehr der Delegierten. Mit denselben Mehrheiten kann der kleine Bundesparteitag die Berufung oder Abberufung von einzelnen Beauftragten an den Bundesvorstand delegieren. Für Mitarbeiter des Bundesverbandes gilt dasselbe wie für Beauftragte.
- e) Die Beschlussfassung über den Haushalt des Bundesverbandes mit einer Mehrheit von 22 oder mehr der Delegierten.
- f) Die Kontrolle der Tätigkeit des Bundesvorstandes sowie die Beschlussfassung über Weisungen an den Bundesvorstand mit einer Mehrheit von 28 oder mehr der Delegierten.
- g) Die Beschlussfassung über die Einberufung eines Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 28 oder mehr Delegierten.
- h) Die Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Geschäftsordnung eines Bundesparteitags als Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 22 oder mehr der Delegierten.
- (6) 6 oder mehr Delegierte können eine Fraktion bilden. Nicht in Fraktionen vertretene Delegierte bilden gemeinsam eine technische Fraktion. Die Fraktionen wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Fraktionsvorsitzenden bilden zusammen mit den Obleuten den Ältestenrat. Der Ältestenrat beschließt über die Tagesordnung und weitere Verfahrensfragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind zu den Sitzungen des kleinen Parteitags einzuladen. Sie haben vollumfängliches Rederecht. Sie können von ihren Stellvertretern vertreten werden. Der Ältestenrat kann mit Mehrheit die Einladung weiterer Personen sowie über den Umfang ihres Rederechtes beschließen.
- (8) Die Sitzungen des kleinen Parteitags sind live zu streamen; Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen, sind davon ausgenommen. Der Ältestenrat entscheidet mit Mehrheit über den Umfang der Zulassung von Gästen.
- (9) Auf Antrag von wenigstens 11 Delegierten ist ein Untersuchungsausschuss einzurichten. Untersuchungsausschüsse können Zeugen vernehmen und Akteneinsicht, auch bei allen Untergliederungen, nehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Bei fehlenden Obleuten hat der Bundesvorstand kommissarisch tätige Obleute zu bestimmen. Der kleine Bundesparteitag hat auf seiner darauffolgenden Sitzung diese zu bestätigen oder andere Obleute zu wählen.

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des kleinen Bundesparteitags

§ 1 - Arten der Debatte

(1) Der kleine Bundesparteitag kennt die folgenden Arten der Debatte:

- a) Debatte über einen Antrag oder mehrere gemeinsam zu beratende Anträge
- b) Debatte über eine große Anfrage
- c) Allgemeine Aussprache über eine inner- oder außerparteiliche Angelegenheit
- d) Aussprache über den Bericht oder die Stellungnahme eines Ausschusses oder Untersuchungsausschusses

§ 2 - Formen der Debatte

(1) Der kleine Bundesparteitag kennt die folgenden Formen der Debatte:

- a) Freie Debatte
- b) Alternierende Debatte
- c) Fraktionierte Debatte in einer oder in mehreren Runden

(2) Der Ältestenrat legt mit Mehrheit für jeden Tagesordnungspunkt, der eine Debatte beinhaltet, deren Form fest. Die Versammlung kann davon abweichen (GO-Antrag auf Änderung der Form der Debatte).

(3) Für die freie Debatte legt der Ältestenrat oder die Versammlung eine maximale Redezeit pro Wortbeitrag und gegebenenfalls eine maximale Dauer der Debatte fest. Die Delegierten können sich ein- oder mehrmals zu Wort melden. Der Versammlungsleitung erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort, bis die maximale Dauer der Debatte erreicht ist.

(4) Bei der alternierenden Debatte erfolgen die Wortmeldungen für die Gruppen "Pro" und "Contra". Der Versammlungsleiter erteilt abwechselnd Rednern aus beiden Gruppen das Wort, beginnend mit "Contra". Für die alternierende Debatte legt der Ältestenrat oder die Versammlung eine maximale Redezeit pro Wortbeitrag und gegebenenfalls eine maximale Dauer der Debatte fest. Ist die Rednerliste in einer der beiden Gruppen erschöpft, kann der Versammlungsleiter in freiem Ermessen die Debatte beenden.

(5) Für die fraktionierte Debatte legt der Ältestenrat oder die Versammlung eine maximale Dauer der Debatte fest. Die Redezeit wird auf die einzelnen Fraktionen nach deren Stärke aufgeteilt und dabei stets auf volle Sekunden aufgerundet. Für die Fraktionen entscheidet deren Vorsitzender, wer zur Sache redet. Redezeiten über 240 Sekunden können auf mehrere Redner aufgeteilt werden. Der Aufruf erfolgt nach Stärke der Fraktionen, beginnend mit der stärksten Fraktion. Bei gleich starken Fraktionen wechselt der Versammlungsleiter ab. Bei einer fraktionierten Debatte in mehreren Runden wird dieser Vorgang wiederholt, wobei für die einzelnen Runden unterschiedliche Zeiten festgelegt werden können.

§ 3 - Fraktionen

- (1) Sechs oder mehr Delegierte, die über denselben Wahlvorschlag gewählt wurden, können eine Fraktion bilden. Ein Delegierter kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Nachrücker gehören der Fraktion an, über deren Liste sie angetreten sind. Über ihren Status, insbesondere Rede- und Stimmrecht, befindet die Fraktionsatzung.
- (3) Die Gründung einer Fraktion ist den Obleuten anzuzeigen. Eine Fraktion benötigt einen Namen sowie erforderlichenfalls eine praktikable Kurzbezeichnung.
- (4) Der Beitritt zu einer und der Austritt aus einer Fraktion ist den Obleuten sofort anzuzeigen. Sinkt durch Austritt die Stärke einer Fraktion für länger als sieben Tage unter sechs Delegierte, so lösen die Obleute die Fraktion auf.
- (5) Alle Delegierten, die keiner anderen Fraktion angehören, gehören automatisch der technischen Fraktion (Kurzbezeichnung "Die Technische") an. Die Fraktionsatzung der technischen Fraktion bedarf der Zustimmung der Obleute.
- (6) Die Willensbildung innerhalb von Fraktionen muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Fraktionen haben ihre Satzungen sowie deren Änderungen den Obleuten anzuzeigen sowie zu veröffentlichen. Fraktionen wählen einen Fraktionsvorsitzenden sowie zwei Stellvertreter, teilen die Wahl den Obleuten mit und veröffentlichen die Wahlprotokolle.
- (7) Fraktionssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Eine Fraktion kann mit Mehrheit beschließen, für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (8) Mit Genehmigung der Obleute können die Delegierten aus zwei oder mehr Wahlvorschlägen eine gemeinsame Fraktion bilden.

§ 4 - Der Ältestenrat

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden sowie die Obleute bilden den Ältestenrat. Fraktionsvorsitzende können sich bei Sitzungen von einem Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat beschließt mit Mehrheit über Zeit und Ort von Sitzungen, die vorgeschlagene Tagesordnung und weitere Verfahrenfragen, über Einladung von weiteren Teilnehmern sowie über die Zulassung und den Umfang des Rederechts von Gästen.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrats sind grundsätzlich öffentlich. Der Ältestenrat kann mit Mehrheit beschließen, für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Die Obleute haben im Ältestenrat Stimmrecht, sollen es jedoch nur ausüben, um Blockaden durch Stimmgleichheit aufzulösen.

§ 5 - Die Obleute

- (1) Die Obleute organisieren die Sitzungen und die Arbeit des kleinen Bundesparteitags. Sie sind zur Neutralität gegenüber allen Delegierten und Fraktionen verpflichtet.
- (2) Die Obleute werden mit einer Mehrheit von 28 oder mehr Stimmen gewählt. Sie sind einmal im Kalenderjahr neu zu wählen. Ein Obmann (m/w) kann mit einer Mehrheit von 28 oder mehr der Stimmen abberufen werden. Abberufene oder zurückgetretene Obleute sind auf der nächsten Präsenzsitzung nachzuwählen.
- (3) Die Obleute sind für Versammlungsleitung, Wahlleitung und Protokollführung verantwortlich. Sie können diese Aufgaben selbst durchführen. Beauftragen sie weitere Piraten mit diesen Aufgaben, so sind sie in ihrer Wahl frei und verantworten das Ergebnis.
- (4) Die Obleute können für die Durchführung von geheimen Wahlen und Abstimmungen von den Fraktionen Wahlhelfer anfordern.

§ 6 - Ausschüsse

- (1) Der kleine Bundesparteitag kann mit Mehrheit die Einrichtung eines Ausschusses beschließen. Ausschüsse können dauerhaft oder temporär eingerichtet werden.

(2) Der kleine Bundesparteitag beschließt mit Mehrheit die Größe von Ausschüssen, sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen. Die Ausschussmitglieder sind von den Fraktionen nach dem Sainte-Laguë-Verfahren zu entsenden. Sie müssen nicht der Fraktion und auch nicht der Partei angehören.

(3) Ausschüsse können beauftragt werden, zu einem Sachverhalt einen Bericht oder eine Stellungnahme zu verfassen.

§ 7 - Große Anfragen

(1) Jeder Fraktion kann pro Amtszeit zwei große Anfragen an den Bundesvorstand stellen.

(2) Die Anfrage ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Präsenzsitzung bei Bundesvorstand einzureichen. Dieser hat seine Antwort spätestens drei Tage vor Beginn der Präsenzsitzung den Delegierten per eMail zuzusenden.

(3) Während der Präsenzsitzung wird von der die Anfrage stellenden Fraktion die Frage und vom Bundesvorstand die Antwort verlesen. Dem schließt sich eine Debatte über die Antwort und den Gegenstand der Anfrage an.

§ 8 - Untersuchungsausschüsse

(1) Auf Antrag von elf oder mehr Delegierten ist ein Untersuchungsausschuss einzurichten. Der Antrag hat den Untersuchungsgegenstand und den Untersuchungsauftrag klar zu benennen.

(2) Der kleine Bundesparteitag beschließt mit Mehrheit die Größe von Untersuchungsausschüssen, sie muss mindestens sieben Mitglieder umfassen. Die Ausschussmitglieder sind von den Fraktionen nach dem Sainte-Laguë-Verfahren zu entsenden. Sie müssen nicht der Fraktion und auch nicht der Partei angehören.

(3) Untersuchungsausschüsse können mit Mehrheit im Einzelfall beschließen, einen Zeugen zu vernehmen oder Akten beim Bundesverband oder den Untergliederungen anzufordern. Die Mitglieder eines Untersuchungsausschusses unterliegen denselben Verschwiegenheitspflichten wie die Piraten, die als Zeugen vernommen wurden, oder deren Akten eingesehen wurden.

(4) Untersuchungsausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann ein Untersuchungsausschuss beschließen, für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Untersuchungsausschüsse veröffentlichen nach Abschluss der Untersuchung einen Abschlussbericht. Abweichende Stellungnahmen einzelner Ausschussmitglieder sind möglich und werden dem Abschlussbericht beigelegt.

§ 9 - Sonstiges

(1) Stören Gäste den kleinen Bundesparteitag, so können sie von den Obleuten vorübergehend, bis zum Ende des Tages oder bis auf Weiteres des Raumes verwiesen werden.

(2) Stören Delegierte den kleinen Bundesparteitag, so können sie auf Antrag der Obleute mit Zustimmung der Versammlung vorübergehend oder bis zum Ende des Tages des Raumes verwiesen werden.

(3) Ansonsten ist die Geschäftsordnung des Bundesparteitages anzuwenden.

Wahlordnung

Wahlordnung des kleinen Bundesparteitags

§ 1 Ankündigung der Wahl

- (1) Die Obleute kündigen spätestens 60 Tage vor dem Wahltermin die Wahl an. Die Ankündigung erfolgt auf vorstand.piratenpartei.de und soll auch über andere parteiübliche Kanäle bekannt gemacht werden.
- (2) Ab der Ankündigung der Wahl können Wahlvorschläge einereicht werden.

§ 2 - Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Bis 30 Tage vor Beginn der Wahl können Wahlvorschläge bei den Obleuten eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge enthalten:
 - a) Einen Ansprechpartner für die Obleute mit eMail-Adresse und Telefonnummer.
 - b) Eine Liste von mindestens 12 und höchstens 60 Kandidaten mit Realnamen, Mitgliedsnummer und optional Nickname. Aus der Liste muss eine Reihenfolge erkennbar sein.
 - c) Die Zustimmungserklärung von allen Kandidaten zur Kandidatur und Annahme der Wahl für den Fall, dass sie gewählt werden sollten.
 - d) Eine Liste von mindestens 60 Unterstützern mit Realnamen, Mitgliedsnummer und optional Nickname. Unterstützer können gleichzeitig Kandidat sein.
 - e) Die Zustimmungserklärung aller Unterstützer zur Veröffentlichung von Realnamen und gegebenenfalls Nickname.
- (3) Die Obleute prüfen die Wahlvorschläge und monieren zeitnah Mängel.
- (4) Vollständige Wahlvorschläge werden von den Obleuten veröffentlicht.
- (5) Ein Pirat kann maximal auf einer Liste kandidieren und maximal eine Liste unterstützen.

§ 3 - Stimmabgabe

- (1) Die Obleute entscheiden in freiem Ermessen, auf wie viele Stimmzetteln sie die einzelnen Listen verteilen und in welcher Reihenfolge sie diese anordnen.
- (2) Jeder Wähler hat bis zu 42 Stimmen. Diese kann er beliebig auf Listen und Kandidaten verteilen.
- (3) Alle Stimmzettel werden gemeinsam in einen Umschlag gesteckt, dieser dann abgegeben.

§ 4 - Auswertung

- (1) Nach Öffnung des Umschlags stellen die Wahlhelfer zunächst fest, ob jeder Stimmzettel maximal einmal im Umschlag ist. Kommt zumindest ein Stimmzettel mehrmals vor, sind alle Stimmzettel des Umschlags ungültig. Ebenso sind alle Stimmzettel ungültig, wenn die darauf verteilte Zahl an Stimmen die Zahl von 42 übersteigt, wenn die Stimmzettel Anmerkungen oder Vorbehalte enthalten, der Wählerwillen nicht klar erkennbar ist, oder ein oder mehrere Stimmzettel Kennzeichen enthalten, die geeignet sind, die Geheimheit der Wahl zu durchbrechen.
- (2) Von den gültigen Stimmzetteln werden zunächst die auf die Listen entfallenen Stimmen nach Liste aufsummiert. Auf Kandidaten entfallene Stimmen werden dabei den Listen, auf denen sie kandidieren, zugerechnet.
Auf die Listen werden nach dem Sainte-Laguë-Verfahren 42 Delegiertenplätze verteilt.
- (3) In einem nächsten Schritt werden die auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen aufsummiert. Direkt auf die Liste verteilte Stimmen werden in der Listenreihenfolge auf die Kandidaten verteilt. Übersteigt die Zahl der Stimmen die Kandidaten, so wird die Verteilung dann wieder beim ersten Kandidaten fortgesetzt.
- (4) Aus der Reihenfolge der Kandidatenergebnisse erstellen die Obleute eine Liste der gewählten Delegierten. Bei Stimmgleichheit wird gelost. Die ersten Kandidaten auf dieser Liste werden Delegierte, die anderen Nachrücker.

§ 5 - Auszählung und Bekanntgabe der Ergebnisse

- (1) Die Auszählung ist öffentlich.
- (2) Die Obleute geben das Ergebnis der Wahl sowie die sich daraus ergebenden Delegierten- und Nachrückerlisten nach Abschluss der Auszählung umgehend bekannt.

Antragsbegründung

Warum dieser Vorschlag

Wir haben als Organe der Piratenpartei - neben dem Schiedsgericht - die Mitgliederversammlung und den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand ist flexibel, seine Sitzungen häufig und kostengünstig, es sind jedoch nur wenige Piraten daran (stimmberechtigt) beteiligt. Bei der Mitgliederversammlung können alle Piraten sich beteiligen, aus Gründen der Kosten (für die Partei und die Teilnehmer) sind Parteitage jedoch selten und brauchen zumindest mehrere Wochen, im Regelfall mehrere Monate Vorlauf. Dazwischen haben wir derzeit nichts.

Dieser Vorschlag ist zunächst einmal eine Idee, diese Lücke zu schließen. Vom Ansatz her ist das kein allgemeiner Parteiausschuss, sondern ein formal vollwertiger Bundesparteitag, dem jedoch ein eingeschränkter Satz an Kompetenzen gegeben ist: Bei der Satzung ist er auf die Schiedsgerichtsordnung beschränkt (das entscheiden aller Erfahrung nach lieber weniger Piraten, die sich jedoch gründlich darauf vorbereiten und das sorgfältig diskutieren), bei den programmatischen Änderungen auf die redaktionellen Änderungen.

Dazu besteht die Möglichkeit, vor einem Bundesparteitag die gestellten Anträge schon mal teilweise abzuarbeiten: Es gibt Anträge, die erklarbar mit 90% + x Mehrheit durchgehen, damit muss sich keine Mitgliederversammlung befassen. Solange der kleine Parteitag das mit 5/6-Mehrheit beschließt, ist davon auszugehen, dass es auch auf der Mitgliederversammlung die erforderliche 2/3-Mehrheit bekommen würde. Nächstes Ziel dieser Regelung ist das Europawahlprogramm: An einem einzigen Programmparteitag bekommt man ein komplettes Wahlprogramm nur dann beschlossen, wenn fast durchgehend nur ganze Kapitel diskutiert und beschlossen werden und deren Details weitgehend ungeprüft bleiben. Wenn hier eine Delegiertenversammlung entlastet, kann die Mitgliederversammlung die strittigen Details entscheiden. Daneben werden Kompetenzen, die derzeit beim Bundesvorstand liegen (Budgetrecht, Beauftragte) auf den kleinen Bundesparteitag verlagert und damit auf eine breitere Basis gestellt. Daneben soll der kleine BPT dem Vorstand ein wenig auf die Finger sehen und die Möglichkeit haben, Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse einzurichten.

Daneben verfolgt dieser Vorschlag noch eine weitere Idee: Ab und an ist ein Bundesvorstand bezüglich der Strömungen in der Partei recht einseitig zusammengesetzt, was dann auch von den nicht vertretenen Strömungen entsprechend kritisiert wird.. Der BuVo ist jedoch ein vergleichsweise kleines Gremium und überwiegend aus Verwaltern zusammengesetzt. Ich halte es nun sehr schwierig, die Mehrheitsverhältnisse innerhalb der Piratenpartei bei einem so kleinen Gremium halbwegs adäquat abzubilden, zudem möchte ich Verantwortungsverantwortung nach Kompetenz und nicht nach politischer Ausrichtung besetzen.

Mein Alternativvorschlag ist, ein deutlich größeres Delegierten-Gremium zu wählen, mit dem sich die Mehrheitsverhältnisse deutlich besser abbilden lassen, und ein paar wichtige Aufgaben des BuVo dorthin zu verlagern.

Der Vorschlag im Detail

(1) Mit einer Delegiertenzahl von 42 plus 2 Obleute plus 2 BuVo-Mitglieder zuzüglich gegebenenfalls ein paar Gäste ist man flexibel genug, um innerhalb weniger Tage zu einer Sitzung einladen zu können. Die Zahl scheint ausreichend hoch, als dass alle relevanten Strömungen in der Piratenpartei ein paar Delegierte entsenden können.

(2) Die Delegierten müssen irgendwie gewählt werden, mit dem Basisentscheid sind grundsätzlich Personenwahlen möglich, der steht schon in der Satzung, also setzen wir darauf auf.

(3) Um eine größtmögliche Neutralität bei Versammlungs- und Wahlleitung zu gewährleisten, sind zwei Obleute zu wählen. Die Begrifflichkeit kommt aus der technischen Normung. Dort haben Obleute keine Vorrechte in inhaltlichen Fragen, sondern sie organisieren lediglich den Normungsprozess. Eine hohe Neutralität der Obleute scheint eher gegeben zu sein, wenn diese keine Delegierten sind.

Die Wahl mit 2/3-Mehrheit soll sicherstellen, dass sich bei der Wahl nicht eine bestimmte Strömung durchsetzt und dann die organisatorische Arbeit dominiert.

(4) Mit einmal pro Quartal liegen wir zwischen der Sitzungshäufigkeit des BuVo und des BPT. Neben den Präsenzsitzungen kann es natürlich auch Mumble-Sitzungen geben.

(5) Bei den Quoren ist gleich eine feste Stimmzahl angegeben, damit niemand rechnen muss.

- a) Die Erfahrung - z.B. die SGO-Änderung in Neumünster - hat gezeigt, dass solche Nebenordnungen lieber von nur wenigen Piraten entschieden werden, die dafür gründlicher darüber diskutieren und hoffentlich das dann vorher wenigstens mal gelesen haben.
- b) Wenn der kleine BPT vorab Anträge schon durchwinkt, dann nur solche, die ohnehin eine Mehrheit bekommen, daher 5/6-Quorum.
- c) Für die redaktionellen Änderungen ist ein recht hohes Quorum vorgesehen - wenn sich so viele Piraten aus unterschiedlichen Strömungen einig sind, dass es nur redaktionelle Änderungen sind, dann sind es auch nur solche, und dann haben wir die Chance, nach einem großen BPT ein Programm auch noch mal sprachlich glatt zu ziehen.
- d) Nicht alle Beauftragte sind wichtig genug, als dass der kleine BPT sich damit beschäftigen muss, und manchmal eilt's auch. Deshalb kann der kleine BPT das dann wieder an den BuVo delegieren.
- e) Die Verantwortung für den Haushalt soll auf mehr Schultern verteilt werden.
- f) Hier schwingt die Hoffnung mit, dass Verwerfungen innerhalb des Vorstands nicht mehr mittels eines teuren aBPT gelöst werden müssen, sondern dass der kleine BPT das glattziehen kann.
- h) Wenn das mit dem glattziehen nicht gelingt - und weil die Sache mit dem Mitgliederquorum wohl doch in der Praxis recht unrealistisch ist.
- (6) Auch hier mal wieder eine Anlehnung an parlamentaristische Traditionen.
- (7) Damit der kleine BPT den Vorstand überhaupt kontrollieren kann, muss der BuVo zumindest in einem gewissen Umfang anwesend sein. Die Anwesenheit des kompletten Vorstands im Regelfall scheint nicht erforderlich, der Ältestenrat kann ja gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder einladen. Weitere Einladungen können z.B. an Bewerber für Beauftragungen gehen.
- (8) Die Zulassung von Gästen dürfte maßgeblich an der Raumkapazität hängen.
- (9) Wir haben noch kein innerparteiliches Procedere \$DINGE aufzuarbeiten. Der Untersuchungsausschuss ist ein Versuch, ein solches zu etablieren.
- (10) Damit hier kein Henne-Ei-Problem entsteht, muss auch ein anderes Gremium als der kleine BPT Obleute wählen können.

SÄA004 Änderung der Finanzierung von Bundes- und Europa-Wahlkämpfen

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SÄA004
Einreichungsdatum	21 September 2017 17:54:01
Antragsteller	Reinhold Deuter
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Martin Kollien-Glaser• Benjamin Wildenauer• Michael Ceglar• wird nachgereicht
Antragstyp	Satzungsänderungsantrag
Antragsgruppe	Keine der Gruppen
Zusammenfassung des Antrags	Änderung der Finanzierung von Bundes- und Europa-Wahlkämpfen
Schlagworte	
Datum der letzten Änderung	24.09.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen, an geeigneter Stelle der Satzung im Abschnitt D. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG den folgenden Passus einzufügen: Für die Planung und die Entwicklung von Kampagnen zu Bundes- und Europa-Wahlkämpfen sollen jedes Jahr jeweils 10 Prozent der staatlichen Teilfinanzierung in ein Wahlkampfkonto zum Bundes- und Europa-Wahlkampf eingestellt werden. Die Verwendung der Mittel wird von einem vom Vorstand beauftragten Orgateam geplant. Vom Orgateam wird ein entsprechender Haushaltsplan aufgestellt und vom Bundesvorstand genehmigt. Wenn in einem Wahlkampf zur Bundes- und Europawahl nicht alle Mittel aufgebraucht werden, dann sollen diese in das Wahlkampfkonto für die nächste Bundes- und Europawahl überführt werden.

Antragsbegründung

Bei der diesjährigen Bundestagswahl gab es erhebliche Probleme mit der Bereitstellung von Werbematerial aller Art. Dadurch konnte der Wahlkampf vor Ort erst verspätet gestartet werden und nicht effektiv geführt werden. Diese Probleme wurden hauptsächlich durch eine fehlende Finanzierung des Bundestagswahlkampfes verursacht. Um solche vermeidbaren Probleme in Zukunft zu vermeiden, soll ein Teil der staatlichen Teilfinanzierung für die Planung und die Entwicklung von Kampagnen zu Bundestags- und Europa-Wahlkämpfen verwendet werden.

SÄA005 Vertretung dauerhaft handlungsunfähiger Landesschiedsgerichte

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SÄA005
Einreichungsdatum	21 September 2017 18:18:58
Antragsteller	Mario Longobardi
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Michael Ebner• Robin Geddert• Michael Behrendt• Annette Schaper-Herget
Antragstyp	Satzungsänderungsantrag
Antragsgruppe	Satzungsabschnitt C- §3
Zusammenfassung des Antrags	Das Bundesschiedsgericht soll für dauerhaft handlungsunfähige Landesschiedsgerichte ein anderes LSG als Vertretung einsetzen können.
Schlagworte	Schiedsgericht, Handlungsunfähigkeit, Verweisung, Vertretung
Datum der letzten Änderung	21.09.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Die Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Gericht nur mit einem Richter besetzt, ist die Erklärung an das übergeordnete Schiedsgericht zu richten.“

b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a angefügt:

„(10a) Das Gericht zeigt dem übergeordneten Gericht Änderungen an seiner Zusammensetzung oder den Eintritt dauerhafter Handlungsunfähigkeit unverzüglich an.“

2. In § 6 werden nach Absatz 5 folgende Absätze 6 bis 10 angefügt:

„(6) Ist ein Gericht dauerhaft handlungsunfähig, überträgt das übergeordnete Schiedsgericht dessen Zuständigkeit auf Antrag einem dem Ausgangsgericht gleichrangigen Schiedsgericht (vertretendes Gericht). Antragsberechtigt sind der Vorstand des betroffenen Verbandes sowie Mitglieder und Organe, die das handlungsunfähige Schiedsgericht angerufen haben oder glaubhaft machen, eine solche Anrufung zu beabsichtigen. Erfolgt eine Verweisung nach Abs. 5 auf Grund dauerhafter Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichtes, kann die Übertragung auch ohne Antrag erfolgen. Die Übertragung ist durch das erlassende Gericht und den Vorstand des betroffenen Verbandes unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Übertragung der Zuständigkeit nach Abs. 6 endet, wenn das betroffene Gericht wieder handlungsfähig ist. Verfahren, in denen das vertretende Gericht bereits angerufen wurde, bleiben bei diesem anhängig.

(8) Die Übertragung der Zuständigkeit nach Abs. 6 kann nur durch Beschluss des übertragenden Gerichtes geändert werden, wenn dies auf Grund der dauerhaften Handlungsunfähigkeit oder der Überlastung des vertretenden Gerichtes notwendig wird.

(9) An Stelle der Übertragung der Zuständigkeit an ein gleichrangiges Gericht nach Absatz 6 kann das zuständige Gericht die Zuständigkeit des handlungsunfähigen Gerichtes nach einem Verteilungsplan an mehrere diesem gleichrangige Gerichte (vertretende Gerichte) verweisen. Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend; eine Änderung ist insofern zulässig, als eines der vertretenden Gerichte dauerhaft handlungsunfähig oder überlastet wird.

(10) Schiedsgerichte, denen nach Absatz 6 oder Absatz 9 Zuständigkeiten übertragen werden, sollen vor der Übertragung angehört werden. Bei der Übertragung ist insbesondere ihre Besetzung und ihre Auslastung durch bereits anhängige und zu erwartende Verfahren zu berücksichtigen.“

Antragsbegründung

Es sind gegenwärtig Landesschiedsgerichte unbesetzt. Vorstände und Piraten müssen daher auf eine Verweisung durch das Bundesschiedsgericht warten, die Zeit und Arbeit kosten. Die

Zuständigkeitsübertragungsregel schafft Klarheit und beschleunigt die Verfahren.

Dieser Antrag ermöglicht die dauerhafte Übertragung der Zuständigkeit von Schiedsgerichten im Fall ihrer Handlungsunfähigkeit. Weiterhin wird für Schiedsgerichte die Pflicht eingeführt, Änderungen an ihrer Besetzung und den Eintritt von dauerhafter Handlungsunfähigkeit dem übergeordneten Schiedsgericht mitzuteilen.

SÄA006 Parteiämter können von jedem Piraten besetzt werden

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SÄA006
Einreichungsdatum	21 September 2017 18:24:00
Antragsteller	Bastian
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Arne Pfeilsticker• Thomas Gaul• Eik Wassberg• Frank Erfurt
Antragstyp	Satzungsänderungsantrag
Antragsgruppe	Keine der Gruppen
Zusammenfassung des Antrags	Parteiämter können von jedem Piraten besetzt werden.
Schlagworte	
Datum der letzten Änderung	21.09.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen:

§ 2b des Abschnitts A der Satzung der Piratenpartei Deutschland wird wie folgt geändert:

Doppelmitgliedschaften in Untergliederungen der Piratenpartei Deutschland sind unzulässig.

§ 4 Absatz 1 Satz 3 des Abschnitts A der Satzung der Piratenpartei Deutschland wird wie folgt geändert:

In den Vorstand eines Gebietsverbandes der Piratenpartei Deutschland können nur Piraten gewählt werden.

Unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft in der betreffenden Gliederung besteht.

Antragsbegründung

Wir haben akute Personalknappheit und es gibt für die bisherige Beschränkung keinen vernünftigen Grund.

Alter Text § 2b:

„Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert der Pirat das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.“

Alter Text: § 4 Absatz 1 Satz 3: „Ein Pirat kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied er ist (Passives Wahlrecht).“

SÄA007 Verbesserung der Antragsqualität

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SÄA007
Einreichungsdatum	21 September 2017 18:29:00
Antragsteller	Bastian
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Thomas Gaul• Thomas Ganskow• Dennis Wufka• Arne Pfeilsticker
Antragstyp	Satzungsänderungsantrag
Antragsgruppe	Satzungsabschnitt A - §12
Zusammenfassung des Antrags	Verbesserung der Antragsqualität
Schlagworte	
Datum der letzten Änderung	30.09.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Dem §12 Absatz 2 wird der Satz 2 hinzugefügt:

Anträge, die fristgemäß eingereicht wurden, können innerhalb einer Woche nach Antragsschluss abgeändert werden, wenn die ursprüngliche Intention erhalten bleibt.

Antragsbegründung

Vielfach fallen etwaige Fehler erst nach Antragsschluss auf, da die Erfahrung zeigt, dass häufig Anträge erst auf die letzte Minute fertiggestellt werden.

Wir sollten den Antragstellern die Möglichkeit geben, innerhalb einer definierten Frist dieses korrigieren zu können.

Der Antrag wurde bereits zum BPT 2017.1 eingereicht, aber nicht behandelt.

SÄA008 Änderung § 15 staatliche Teilfinanzierung

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SÄA008
Einreichungsdatum	21 September 2017 19:38:30
Antragsteller	Andreas Roth
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Thomas Gaul• Robert Lutz• Lothar Kraus• Jürgen Grothof
Antragstyp	Satzungsänderungsantrag
Antragsgruppe	Satzungsabschnitt B - §15
Zusammenfassung des Antrags	Anpassung des innerparteilichen Finanzausgleiches
Schlagworte	
Datum der letzten Änderung	22.09.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen, § 15 staatliche Teilfinanzierung wie folgt zu ändern.

(3) entfällt

(4) Der Bundesverband und die Landesverbände beteiligen sich am innerparteilichen Finanzausgleich mit dem vollständigen Festsetzungsbetrag nach § 19a (6) PartG für das Anspruchsjahr.

(5) entfällt

(6) Der Bundesverband erhält aus dem innerparteilichen Finanzausgleich 35%, gedeckelt auf seine Eigeneinnahmen.

(7) Die nach dem Abzug aus Absatz 6 verbliebenen Mittel des innerparteilichen Finanzausgleichs werden wie folgt an die Landesverbände verteilt:

(a) Zunächst wird der Betrag zu 50% in gleichen Teilen allen 16 Landesverbänden als Sockelbetrag zugerechnet. Weitere 25% werden an alle Landesverbände anteilig nach der Fläche der Bundesländer und die restlichen 25% anteilig nach der Einwohnerzahl der Bundesländer zugerechnet. Bei dieser Zuteilung ist der Betrag jedes einzelnen Landesverbands durch dessen Eigeneinnahmen nach § 24 (4) Nr. 1 bis 7 PartG des entsprechenden Rechenschaftsjahres nach oben begrenzt. Jeder Landesverband erhält aber mindestens den Sockelbetrag. (b) Sind bei der Zuteilung gemäß (a) nicht alle Mittel verteilt worden, so werden diese Mittel auf alle 16 Landesverbänden, entsprechend dem Proporz des Schlüssels aus a) verteilt.

Antragsbegründung

Sicherung der finanziellen Unabhängigkeit kleinerer Landesverbände und des Bundesverbandes. Bei den kleinen Landesverbänden, geht es nicht nur um die Unabhängigkeit, sondern um das finanzielle Überleben, da die jetzige Verteilung nicht auf die jetzige Situation der Partei ausgelegt ist.

SÄA009 Streichung des Fachausschuss für Finanzen (Schatzmeisterclub) aus der Satzung

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SÄA009
Einreichungsdatum	21 September 2017 19:49:24
Antragsteller	Andreas Roth
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• wird nachgereicht• wird nachgereicht• wird nachgereicht• wird nachgereicht
Antragstyp	Satzungsänderungsantrag
Antragsgruppe	Satzungsabschnitt B - §20
Zusammenfassung des Antrags	Streichung des Fachausschuss für Finanzen (Schatzmeisterclub) aus der Satzung
Schlagworte	
Datum der letzten Änderung	21.09.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge folgendes beschließen, alle Paragraphen zum Fachausschuss für Finanzen (Schatzmeisterclub) werden aus der Satzung gestrichen.

Antragsbegründung

Der Satzungsänderungsantrag 03 macht den Fachausschuss für Finanzen (Schatzmeisterclub) überflüssig, da der kleine Bundesparteitag dessen Aufgaben übernehmen soll.

SÄA010 Antragsordnung und Antragskommission: Regelung der Funktion etc.

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SÄA010
Einreichungsdatum	22 September 2017 20:42:06
Antragsteller	Pawel Borodan
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Astrid Semm• Kristos Thingilouthis• Alkadis• Herbert Förster
Antragstyp	Satzungsänderungsantrag
Antragsgruppe	Satzungsabschnitt A - §12
Zusammenfassung des Antrags	Satzungsmäßige Schaffung einer Antragsordnung und Antragskommission für Bundesparteitage
Schlagworte	
Datum der letzten Änderung	22.09.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen, die Satzung §12 um einen Abschnitt (5) und (6) mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"(5) In allen übrigen Fragen der Antragseinreichung vor dem Bundesparteitag gilt eine Antragsordnung. Diese kann mit Wirkung zum nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit geändert werden. Der Antrag auf Änderung bedarf der Unterstützung von mindestens fünf Piraten.

(6) Mit der Annahme, formellen Prüfung und Aufbereitung der Anträge ist eine Antragskommission befasst, die im Wege der Beauftragung durch den Bundesvorstand zusammengesetzt wird. Diese Beauftragung gilt dauerhaft und endet durch Entzug der Beauftragung durch den jeweils amtierenden Bundesvorstand oder Rückgabe der Beauftragung. Die Antragskommission berichtet dem Bundesvorstand und unterbreitet ggf. auch Vorschläge zur Verbesserung der Abläufe im Zusammenhang mit Anträgen."

Des Weiteren möge der Bundesparteitag folgende Übergangsbestimmung beschließen: 1. Ggf. abweichend von der Tagesordnung wird unmittelbar im Anschluss an den Beschluss dieses Antrages der Vorschlag oder die Vorschläge einer Antragsordnung im Sinne der Satzungsänderung vorgestellt und zu Beschlussfassung gestellt. 2. Für den Fall, dass keine Antragsordnung beschlossen wird, bleibt die derzeitige Fassung in Kraft. 3. Die derzeit durch den Bundesvorstand als Antragskommission Beauftragten sind weiterhin als beauftragt im Sinne §12 (6) anzusehen.

Antragsbegründung

Wir verfahren bei der Einreichung und Bearbeitung von BPT-Anträgen derzeit ohne echte formelle Grundlage. Somit liegt die alleinige Gestaltung der Abläufe derzeit bei der Antragskommission bzw. dem sie beauftragenden Bundesvorstand. Die Rolle der Antragskommission ist nicht formal definiert. Die Antragsteller sind der Auffassung, dass hier Klarheit geschaffen werden sollte.

SÄA011 Einfügung Anrufungsrecht der Mitglieder einer Gliederung bei Ordnungsmaßnahmen gegen diese

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SÄA011
Einreichungsdatum	22 September 2017 21:18:16
Antragsteller	MatthiasZ
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none"> • per Mail eingereicht • per Mail eingereicht • per Mail eingereicht • per Mail eingereicht
Antragstyp	Satzungsänderungsantrag
Antragsgruppe	Satzungsabschnitt C - §8
Zusammenfassung des Antrags	Anrufungsrecht auf Mitglieder einer Gliederung bei Ordnungsmaßnahme gegen dessen Gliederung erweitern.
Schlagworte	Schiedsgerichtsordnung Anrufungsrecht
Datum der letzten Änderung	05.10.2017

Antragstext

"Der Bundesparteitag möge beschließen, Bundessatzung Abschnitt C §8 (1) folgendermaßen zu ändern:

Neu:	Bisher:
(1) Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jeder Pirat und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie oder ihre Gliederung betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.	(1) Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jeder Pirat und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.

Antragsbegründung

Warum dieser Vorschlag:

Bisher können Mitglieder einer Gliederung nicht gegen satzungswidrige Ordnungsmaßnahmen der übergeordneten Gliederung vorgehen.

Führt die übergeordnete Gliederung parallel eine satzungswidrige Handlungsunfähigkeit des Vorstandes dieser Gliederung herbei und/oder setzt einzelne Vorstandsmitglieder unter Druck, besteht parteiintern bisher keine Möglichkeit gegen satzungswidriges Verhalten der übergeordneten Gliederung vorzugehen.

Da die Piratenpartei eine demokratische Partei ist und rechtsstaatliches Verhalten einfordert, ist obige Satzungsänderung notwendig, um wenigstens zukünftig Machtmissbrauch zu unterbinden.

SÄA012 Zuständigkeit für Mitgliederverwaltung

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SÄA012
Einreichungsdatum	22 September 2017 21:26:48
Antragsteller	Ingo Höft
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Sebastian Krone• Marie Salm• Jürgen Grothof• Roman Schmitt
Antragstyp	Satzungsänderungsantrag
Antragsgruppe	Satzungsabschnitt A - §3
Zusammenfassung des Antrags	Regelung, dass die jeweils unterste Gliederung für die Verwaltung ihrer Mitglieder zuständig ist, diese aber nach "oben" abgeben kann.
Schlagworte	Mitgliederverwaltung, Gliederungen
Datum der letzten Änderung	22.09.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen, dass in der Satzung im Abschnitt A der § 3, Abs. 1, Punkt 2. mit dem Halbsatz "die auch zuständig für ihre Mitglieder ist." wie folgt ergänzt wird:

(1) Die Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird

1. die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, die den nach Abs. 3 Satz 2 bestimmten Wohnort umfasst.
2. jeder Pirat entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch Mitglied dieser Gliederung, **die auch zuständig für die Verwaltung ihrer Mitglieder ist.**

Ebenso möge die Versammlung beschließen, dass folgender Absatz an passender Stelle zu diesem § 3 hinzu gefügt wird:

Jede Gliederung kann ihre Mitgliederverwaltung an die nächst höhere Gliederung abgeben. Dieses schließt eine gestufte Weitergabe ein.

Antragsbegründung

Diese Satzungsänderung orientiert sich an den Vorgaben des Parteiengesetzes, welches eine gewisse Eigenständigkeit von Untergliederungen vorsieht (z.B. § 3, § 6 (1) PartG). Wenn wir in unserem Programm mehr Eigenverantwortung und Mitbestimmung fordern, sollten wir dies als Partei auch bei der Verwaltung vorleben. Jede Untergliederung kann nach dieser Satzungsänderung selbst bestimmen, ob es für sie Sinn macht ihre Mitgliederbearbeitung an eine zentrale Mitgliederverwaltung abzugeben, oder nicht. Aber nicht durch einen Beschluss von oben, sondern durch Selbstbestimmung, passend zum piratigen Mandat.

Wahlprogrammanträge

WP001 Eröffnung des Europawahlprogramms 2019

Antragsübersicht	
Antragsnummer	WP001
Einreichungsdatum	12 September 2017 12:09:02
Antragsteller	Murgpirat
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Michael Knödler @Klickmichi• Uwe Meyer• Bernhard Anschütz• Heinz Kraft
Antragstyp	Wahlprogramm
Antragsgruppe	Keine der Gruppen
Zusammenfassung des Antrags	Wahlprogramm Europawahl 2014 schließen und Europawahlprogramm 2019 eröffnen, um neu anzufangen
Schlagworte	Europawahl 2019, Wahlprogramm, Europäisches Parlament
Datum der letzten Änderung	20.09.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen, das Eurpawahlprogramm 2014 zu schließen und das Europawahlprogramm 2019 zu eröffnen.

Antragsbegründung

Der Antrag entspricht dem Antrag von Andi Popp für den Bundesparteitag in Offenbach 2011 bzw. den Anträgen vom BPT 16.1 und BPT16.2 von H3rmi für die Bundestagswahlprogramme und ermöglicht ab dem Zeitpunkt, an dem der Bundesparteitag ihn beschließt, die Stellung von Wahlprogrammanträgen für das Europawahlprogramm 2019. Seinerzeit wurde durch Andis Antrag das Bundestagswahlprogramm 2009 ad acta gelegt und das Programm für die Bundestagswahl 2013 eröffnet.

Unsere Programme sind regelmäßig inkonsistent, enthalten Dopplungen und/oder Widersprüche gegen das Grundsatzprogramm oder andere Wahlprogramme. Das Europawahlprogramm wurde zudem in einer Zeit verfasst, in der Meinungsbilder das Programm beeinflussten, die aktuell evtl. so nicht mehr in der Partei zu finden sind. Zudem hat sich Europa und die Welt seit 2014 erheblich verändert. Daher sollten wir das Programm zum jetzigen Zeitpunkt schließen und von Grund auf neu erstellen. Das bedeutet nicht, dass bestehende Punkte nicht einfach wieder übernommen werden können. Allerdings sollte vor der Übernahme der Text auf Aktualität, inhaltliche Konsistenz zu anderen Programmen sowie Sprache und Stil geprüft und ggf. überarbeitet werden.

Bis zur Europawahl verbleiben uns jetzt noch anderthalb Jahre und drei Parteitage. Ausreichend Zeit, um ein tolles, neues Programm zusammenzustellen. Deshalb Deckel drauf aufs alte Programm und neu anfangen.

WP002 Refinanzierung von Pflegeleistungen – Pflegesolidaritätszuschlag - Auflösung des Vorsorgefonds

Antragsübersicht	
Antragsnummer	WP002
Einreichungsdatum	15 September 2017 10:11:18
Antragsteller	Sandra Leurs
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Susanne Klüter• Kurt Klein• Ysann• Oliver Ding
Antragstyp	Wahlprogramm
Antragsgruppe	Gesundheit
Zusammenfassung des Antrags	Refinanzierung der Pflege
Schlagworte	Pflege, Refinanzierung, Solidaritätszuschlag, Pflegesolidaritätszuschlag
Datum der letzten Änderung	20.09.2017

Antragstext

Im Europawahlprogramm der Piratenpartei soll die Forderung aufgenommen werden, dass der Solidaritätsbeitrag sukzessive in einen Pflegesolidaritätszuschlag umgewandelt wird. Wir fordern die Umwandlung des Solidaritätsbeitrag in einen zeitlich befristeten Pflegesolidaritätszuschlag bis 2060. Gleichzeitig fordern wir die Auflösung des sogenannten Pflegevorsorgefonds, um die bereits bestehenden Personaldefizite in den Pflegeberufen, speziell in Krankenhäusern und Pflegeheimen von zurzeit ca. 15% mittel- und langfristig zu kompensieren sowie den demografisch bedingten Mehrbedarf an Fachkräften refinanzieren zu können.

Antragsbegründung

Die demografische Entwicklung in Deutschland mündet ein in eine historisch absehbare Entwicklung, die in den nächsten Jahrzehnten dazu führen wird, dass deutlich mehr Ausgaben für die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der Bevölkerung vonnöten sind als je zuvor. Diese Entwicklung fordert die Piratenpartei, die sich einem solidarischen Denken verpflichtet fühlt, in besonderer Weise heraus. Darüber hinaus steuert unser Land im Pflegebereich auf eine Katastrophe zu, wenn es nicht gelingt, das für die pflegerische und medizinische Versorgung notwendige Personal zu gewinnen und bezahlen zu können. Man stelle sich zum Beispiel eine Pandemie mit Ebola vor. Der Fachkräftemangel schlägt in besonderer Weise in den Pflegeberufen zu. Die Pflegeberufe stehen hinsichtlich der ihnen übertragenen Verantwortung in einem Missverhältnis im Hinblick auf die Löhne zu anderen Fachberufen und verlieren dadurch zusätzlich an Attraktivität.

Maler und Lackierer sowie Automechatroniker verdienen mehr. Die Folge es will keiner in der Pflege arbeiten. Um die Attraktivität des Pflegeberufs zu steigern und gleichzeitig die mit dem Mehrbedarf an professionell Pflegenden erforderlichen Personalstellen refinanzieren zu können, sind bis zum Abebben der demografischen Schiefelage zusätzliche Refinanzierungskonzepte erforderlich, die sowohl dem bereits begonnenen Pflegenotstand als auch der unzureichenden Finanzierung der absehbar zunehmenden und notwendigen Leistungen entgegenwirken können.

Pflegende und von Pflege Betroffene brauchen Rahmenbedingungen unter denen eine menschenwürdige Pflege im Sinne der Charta der Rechte für hilfe- und pflegebedürftigen Menschen und nach § 1 im Grundgesetz möglich ist. Es sollte selbstverständlich sein, dass Altwerden auch bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit,

unabhängig vom Vermögen, selbstbestimmt und in Würde möglich ist. Menschenwürdige Pflege hat ihren Preis und jeder kann von Pflege betroffen werden. Daher haben wir als einzelne und als Gesellschaft ein Interesse daran, dass die erforderlichen Pflegeleistungen bezahlbar sind und niemand, der pflegebedürftig wird, sollte von notwendigen Leistungen ausgeschlossen werden.

Um die Ausgaben decken zu können, wenn Menschen die für die Pflege notwendigen Leistungen nicht (mehr) im Sinne des Subsidiaritätsprinzips selbst aufbringen können, bedarf es eines deutlich höheren Solidarbeitrags als bisher. Die Politik ist daher herausgefordert, ein (Re)-Finanzierungskonzept für eine bedarfsgerechte Pflege sicher zu stellen, denn die bisherigen Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus. Die private Vorsorge wird die vorhandenen Lücken der sich abzeichnenden gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung nicht decken können.

Demografieabgabe Die Piratenpartei soll für eine Umwandlung des bisherigen Solidaritätsbeitrags in einen befristeten und zweckgebundenen Pflegesolidaritätszuschlag eintreten. Die Erlöse aus dieser Abgabe sollen die durch die demografische Entwicklung und im Rahmen der Singularisierung der Gesellschaft auftretenden Mehrbedarfe an Pflegeleistungen kompensieren, so dass es nicht zu einer ungebührlichen Erhöhung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung kommen muss. Darüber hinaus sollten aus dieser Abgabe im Sinne eines Solidaritätsprinzips die absehbaren Mehrbedarfe an Aufwendungen für die Integration von Zuwanderern und Flüchtlingen sowie die zusätzlich auf die Gesellschaft zukommenden Mehr-Ausgaben für medizinische und pflegerische Leistungen finanziert werden.

Auflösung des Pflegefonds Der Pflegefonds (ebenso wie der Pflege-Bahr) zur vorsorglichen Refinanzierung der durch die demografische Entwicklung (Baby-Boomer) erwarteten Mehrausgaben ist durchaus strittig, zumal er nicht vor möglichen Turbulenzen und Krisen auf dem Finanzmarkt geschützt ist. Auch die mit ihm verbundenen Ziele könnten durch die Umwandlung des Solidarbeitrags in einen befristeten (bis 2060)

Pflegesolidaritätszuschlag erreicht werden. Unstrittig ist, dass die professionelle Pflege in fast allen Bereichen deutlich unterfinanziert ist, da unter anderem nicht genügend Personalstellen über das bisherige Verfahren der über die Pflegeselbstverwaltungen festgelegten Personalschlüssel und die ausgehandelten Pflegesätze mit zum Teil skandalösen Zuständen aufgrund der prekären Rahmenbedingungen refinanziert sind. Und hier sind die Mindestpflegepersonalschlüssel der schlechteste Weg. Die Gelder, die derzeit durch den Pflegefonds dem Zugriff entzogen sind, werden allerdings dringlichst und schon jetzt benötigt, um die Pflegerahmenbedingungen in Deutschland derart zu verbessern, dass sie auch im internationalen Vergleich nicht weiter den Vergleich scheuen müssen und eine menschenwürdige Pflege garantieren können. Speziell im Bereich des § 43 XI sind deutliche Verbesserungen der Beiträge erforderlich. Die Notwendigkeit einer stationären Unterbringungsform darf nicht weiterhin stigmatisiert und diskreditiert werden.

WP003 Altlast aus Punkt Notfallmedizin streichen

Antragsübersicht	
Antragsnummer	WP003
Einreichungsdatum	15 September 2017 11:43:46
Antragsteller	Die socke
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Susanne Klüter• Sandra Leurs• Ysann• Kurt Klein
Antragstyp	Wahlprogramm
Antragsgruppe	Gesundheit
Zusammenfassung des Antrags	Die Forderung nach Mindeststandards für Rettungstransportwagen ist veraltet
Schlagworte	Notfallmedizin, Gesundheit
Datum der letzten Änderung	07.10.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen: Im Programm zur Bundestagswahl im Abschnitt Gesundheitspolitik soll im Punkt 13.10 "Notfallmedizin" folgender Satz ersatzlos gestrichen werden: "Um nach Eintreffen des Rettungsdienstes jeder Patientin und jedem Patienten unabhängig von seinem Aufenthaltsort eine bestmögliche Erstversorgung zu gewährleisten, setzen wir uns für bundeseinheitliche Mindeststandards in der Ausstattung von Rettungswagen ein."

Antragsbegründung

Seit 2013 fordert das Wahlprogramm Mindeststandards für RTWs. Es gibt seit 2014 mit der DIN EN ISO 1789:2014 eine verbindliche Norm, die genau das umsetzt. In der Fassung von 2000 war dies noch nicht enthalten, also hatte 2013 die Forderung ihre Berechtigung, kann aber jetzt rückstandsfrei weg. Leider fiel dies erst nach Verabschiedung des Programms zur BTW 2017 im Rahmen des Lektorats zu einem Artikel zum Tag der Ersten Hilfe auf.

WP004 Eröffnung des Europawahlprogramms 2019

Antragsübersicht	
Antragsnummer	WP004
Einreichungsdatum	20 September 2017 11:00:14
Antragsteller	Thomas Ganskow
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Klaus Sommerfeld• Ysann• Gerd Posywio• Atari-Frosch
Antragstyp	Wahlprogramm
Antragsgruppe	Keine der Gruppen
Zusammenfassung des Antrags	Fortschreibung EU-WP 13, Einrichtung und Arbeitsweise einer Wahlprogrammkommission, Bestimmung des finalen EU-WP19
Schlagworte	Wahlprogramm EU18 Wahlprogrammkommission
Datum der letzten Änderung	20.09.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1. Das Europawahlprogramm 2013 in seiner bestehenden Form wird fortgeschrieben. 2. Bis zum BPT18.1 wird sich eine zu bestimmende Wahlprogrammkommission mit den Inhalten hinsichtlich ihrer Aktualität bzw. Erfüllung befassen und Änderungsvorschläge unterbreiten. Diese sind wie folgt zu gliedern:
 - Streichungen aufgrund von Erfüllung
 - Streichungen aufgrund von Widerspruch zu Grundsatzprogramm
 - Streichungen aufgrund von Widerspruch zum Programm der BTW17
 - Streichungen aufgrund von Doppelungen
 - Inhaltliche Anpassung hinsichtlich Aktualität
3. Die Abstimmung der Liste der Streich- und Änderungsvorschläge sollte erster inhaltlicher Tagesordnungspunkt des BPT 2018.1 werden.
4. Auf Folgeparteitagen sollten hinzukommende Streich- und Änderungsvorschläge aus unter 2 genanntem Grund ebenfalls erster inhaltlicher Tagesordnungspunkt werden.
5. Die Wahlprogrammkommission hat das Recht, sprachliche Inkonsistenzen zu beheben.
6. Die Wahlprogrammkommission wird auf dem BPT17.2 gewählt.
7. Die Wahlprogrammkommission hat das Recht, weitere Mitglieder hinzuzuwerben. Deren Bestätigung erfolgt mittels BuVo-Beschluss.

Antragsbegründung

Aus der Überarbeitung des Programms zur BTW17 ist bekannt, dass es sinnvoll ist, auf einem überarbeiteten Programm aufzubauen. Diese Erkenntnis sollte nicht ungenutzt bleiben.

Antrag WP001 nennt das Programm zur EUW14 lediglich in seiner Begründung, die nicht Beschlusstext ist, als möglichen Ausgangspunkt.

Anders als im Vorfeld der Beschlussfassung zum Programm der EUW14 gibt es heute nur noch wenige operative Arbeitsgruppen, die neue Inhalte formulieren könnten.

Ob wir wirklich drei Parteitage haben um Programm zu beschließen oder ob vielleicht ein Termin ausschließlich für die Aufstellung der Europaliste benötigt wird, ist zudem noch nicht absehbar

WP005 Für eine menschliche Pflege: Fachkräfte schützen

Antragsübersicht	
Antragsnummer	WP005
Einreichungsdatum	20 September 2017 19:47:58
Antragsteller	Oliver Ding
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Susanne Klüter• Kurt Klein• Ysann• Sandra Leuts
Antragstyp	Wahlprogramm
Antragsgruppe	Gesundheit
Zusammenfassung des Antrags	Schutz der Bezeichnung "Fachkraft" im medizinisch-pflegerischen Umfeld sowie der Fachkraftquote
Schlagworte	Pflege Gesundheit Fachkräfte
Datum der letzten Änderung	07.10.2017

Antragstext

Die Fachkraftquote in der Heimpersonalverordnung oder entsprechenden Regelungen auf Landesebene darf nicht abgesenkt werden. Der Begriff "Fachkraft" in der Pflege soll gesetzlich geschützt und dem Begriff "Facharbeiter" gleichgestellt werden. Analog zum "Facharbeiter" sollen sich nur die Pflegekräfte "Fachkraft" nennen dürfen, die eine entsprechend mehrjährige erfolgreiche Ausbildung auf Grundlage entsprechender Berufsgesetze oder Rechtsverordnungen beurkundet bekommen haben.

Antragsbegründung

Die Fachkraftquote, die in der Heimpersonalverordnung oder den entsprechenden Rechtsverordnungen der Länder geregelt sind, ist politisch unter Beschuss. Verschiedene Interessensverbände, vor allem der Bundesverband privater Anbieter (BpA) fordern ihre Absenkung, weil zahlreiche Stellen unbesetzt seien. Dass zahlreiche Pflegende aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen ihren Beruf zumindest temporär aufgegeben und den Pflexit gewählt haben, wird dabei übersehen.

Ein Absenken der Fachkraftquote würde die prekären Rahmenbedingungen in der Pflege weiter verschlechtern. Ein weiterer Angriff auf die Fachkraftquote findet durch dubiose Fortbildungsanbieter statt, die Bildungsangebote machen, die wegen der geringen Inhalte höchstens zu Helfertätigkeiten qualifizieren, dies aber aufgrund einer rechtlichen Regelungslücke als Fachkraftausbildung verkaufen.[1][2] Niederschwellige Bildungsangebote können nicht die Qualität einer mehrjährigen Ausbildung ersetzen.

Quellen: <http://www.sockenseite.de/wordpress/emo/aufreger/etikettenschwindel/>
<https://frausofa.wordpress.com/2017/09/18/fachkraft-darf-wohl-jeder/>

WP006 Gemeinsames europäisches Wahlprogramm

Antragsübersicht	
Antragsnummer	WP006
Einreichungsdatum	22 September 2017 11:11:40
Antragsteller	TheBug
Mitantragsteller	<ul style="list-style-type: none">• Thomas Gaul• Sebastian Krone• Kristos• Anja Hirschel
Antragstyp	Wahlprogramm
Antragsgruppe	Keine der Gruppen
Zusammenfassung des Antrags	Kernteil des Programms zur Europawahl einheitlich mit den anderen EU-Piraten
Schlagworte	EU, Europa, Europawahl, gemeinsames Wahlprogramm
Datum der letzten Änderung	22.09.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen, dass der Kern des Wahlprogramms zur Europawahl 2019 gemeinsam mit den anderen Piratenparteien in der EU ausgearbeitet wird, um ein europaweit einheitliches programmatisches Fundament sicher zu stellen.

Antragsbegründung

Wir sind Teil einer internationalen Bewegung mit gemeinsamen Grundwerten. Entsprechend ist es nur konsequent, wenn wir ein in seinen wesentlichen Teilen identisches Wahlprogramm in allen Mitgliedsstaaten der EU haben. Das ist auch eine logische Fortsetzung unserer Forderung die europäische Integration bei gleichzeitiger Demokratisierung der EU voran zu treiben.

Da wir uns als internationale und europäische Partei verstehen, ist es nur logisch, dass wir als erste Partei überhaupt diesen staatenübergreifenden Schritt machen und gemeinsam ein europäisches Wahlprogramm anbieten, dass nicht nur die Interessen einzelner Staaten, sondern die aller Menschen in der EU vertritt.

Sonstige Anträge

SO001 Konsolidierung bzw. Zusammenarbeit der progressiven Parteien

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SO001
Einreichungsdatum	18 September 2017 20:36:19
Antragsteller	Renephoenix
Antragstyp	Sonstiger Antrag
Antragsgruppe	Parteiinternes
Zusammenfassung des Antrags	Konsolidierungsgespräche führen mit Parteien mit nahezu deckungsgleichen Positionen
Schlagworte	Progressiv, sozialliberal, Kooperationen
Datum der letzten Änderung	07.10.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag fordert den Bundesvorstand der Piratenpartei auf, Gespräche mit kleineren Parteien im progressiven Parteienspektrum zu suchen, ob Optionen für eine Konsolidierung bzw. Zusammenarbeit bestehen. Die Auswahl und der Verlauf der Gespräche soll nachvollziehbar erfolgen und die Ergebnisse zudem auf dem nächsten Bundesparteitag zusammengefasst vorgestellt werden.

Antragsbegründung

In den letzten Jahren entstanden neben der Piratenpartei einige weitere, kleinere Parteien, deren Programmatik dem Parteiprogramm nicht (oder allenfalls nur unwesentlich) widersprechen. Oftmals fordern diese nur Teilthemen der Piratenpartei oder setzen innerhalb ihres fast deckungsgleichen Programms auf andere programmatische Schwerpunkte.

So schön diese Parteienvielfalt und inhaltliche Einigkeit bei den Themen ist: das Potential der Wähler, die ein zu Piraten vergleichbares Programm wählen würden, splittet sich damit auf mehrere Parteien auf. Die Sperrklausel von 5% auf Bundesebene macht damit einen Einzug einer dieser Parteien unwahrscheinlicher. Zudem werden wir in Wahlkämpfen Probleme haben, Differenzen zu politischen Mitbewerbern aufzuzeigen, die praktisch das gleiche wollen.

Der Antrag lässt es offen, wie diese Gesprächssuche erfolgen sollen. Also ob es die Bundesvorstände selbst in Erscheinung treten, Beauftragungen vergeben oder dabei die Landesverbände einbinden. Der Antrag nennt ebenso bewusst keine Parteien namentlich, sondern geht davon aus, dass die in den Gesprächen involvierten Personen in der Lage sind, passende Parteien zu identifizieren.

SO002 Antragsordnung gm. SÄA010

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SO002
Einreichungsdatum	8 Oktober 2017 17:50:55
Antragsteller	Pawel
Antragstyp	Sonstiger Antrag
Antragsgruppe	Parteiinternes
Zusammenfassung des Antrags	Gm. SÄA010 geben wir uns eine Antragsordnung, die auf einem BPT zu beschließen ist. Durch diesen Antrag soll dies geschehen.
Schlagworte	Antragsordnung, Parteiinternes
Datum der letzten Änderung	11.10.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge nachstehende Antragsordnung im Sinne des §12 (5) der Bundessatzung beschließen:

"--- Hier folgt der Text der Antragsordnung, der derzeit noch erarbeitet wird. Die Einreichung in diesem unfertigen Zustand erfolgt, um eine entsprechende Antragsnummer zu erhalten, die für interne Abläufe erforderlich ist ---"

Antragsbegründung

folgt

SO003 LqFb als Brückentechnologie

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SO003
Einreichungsdatum	8 Oktober 2017 21:16:32
Antragsteller	Michael Ebner
Antragstyp	Sonstiger Antrag
Antragsgruppe	Liquid Democracy
Zusammenfassung des Antrags	Bis BEO läuft, setzen wir LqFb ohne Delegationen und ohne Klarnamenspflicht ein.
Schlagworte	
Datum der letzten Änderung	11.10.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine Instanz von LiquidFeedback in Betrieb zu nehmen. Die Software ist so zu verändern, dass Delegationen bis zu einem anderslautenden Beschluss des BPT nicht möglich sind. Alle stimmberechtigten Mitglieder sollen sich in diesem System wahlweise mit Klarnamen oder Pseudonym beteiligen können. Die Initiativen sind 6 bis 10 Monate nach Ende der Abstimmung zu löschen.

Des weiteren ist ein Diskussionstool in Betrieb zu nehmen. Sofern nichts Besseres gefunden wird, soll WikiArguments verwendet werden. Parallel dazu sind regelmäßige Diskussionsmumbles dazu einzuberufen. Die Vorabkontrolle der Systeme durch den Datenschutzbeauftragten ist sicherzustellen.

Im ersten Schritt soll das Tool zur Antragserstellung und zur Erstellung von ininterparteilichen Meinungsbildern verwendet werden. Die Entscheidung über die Ausweitung der Aufgaben bleibt dem Bundesparteitag vorbehalten.

Antragsbegründung

Der BEO steht seit 4,5 Jahren in der Satzung und ist immer noch nicht einsatzfähig. Von daher soll nun LiquidFeedback als sicher mit Nachteilen behaftetes, aber zumindest einsatzfähiges Tool als Brückentechnologie verwendet werden.

Um die Kritiker von Superdelegationen "mitzunehmen", sollen Delegationen bis auf Weiteres unterbunden werden. Mit der Unterbindung der Delegationen geht auch die Hoffnung einher, dass sich nicht wieder die Mehrheit der Piraten von diesem System frustriert abwendet.

Es soll die Nutzung mit Pseudonym möglich sein. Solange darin Anträge nur vorbereitet und nicht beschlossen werden, sollte die Problematik mit der nicht vollständig vorhandenen Nachvollziehbarkeit vernachlässigbar sein.

Für den Fall, dass alte Abstimmungen manuell gelöscht werden müssen, soll die 4-Monats-Bandbreite der Löschfrist diese Arbeit erleichtern.

Damit nicht wieder das Problem des "Primat der Zahl vor dem Argument" auftritt, sollen für die Diskussion über die Initiativen festgelegte Diskusstools bereitgestellt werden.

Den Fehler mit der unterlassenen Vorabkontrolle wollen wir ja nicht wiederholen...

Sobald der Bundesparteitag der Ansicht ist, dass ein besseres Tool in Betrieb ist, soll er den Bundesvorstand anweisen, LiquidFeedback wieder abzuschalten.

--

Hinweis: Diese Idee, LqFb als Brückentechnologie einzusetzen, entstand im "Wie weiter"-Mumble am 7. Oktober, und da bis jetzt sonst keiner diesen Antrag gestellt hat...

SO004 Wahl von BEO-Verantwortlichen beim nächsten BPT

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SO004
Einreichungsdatum	9 Oktober 2017 08:21:24
Antragsteller	EscaP
Antragstyp	Sonstiger Antrag
Antragsgruppe	Parteiinternes
Zusammenfassung des Antrags	Der Bundesvorstand wird beauftragt, für den nächsten Bundesparteitag die Wahl der Verantwortlichen für den Basisentscheid vorzusehen.
Schlagworte	BEO, Basisentscheid, BPT, Verantwortliche
Datum der letzten Änderung	11.10.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, für den nächsten Bundesparteitag die Wahl der Verantwortlichen für den Basisentscheid vorzusehen. Dazu wird in die Ladung zum nächsten Bundesparteitag die Wahl der Verantwortlichen aufgenommen und eine Möglichkeit geschaffen, entsprechende Kandidaturen anzukündigen.

Antragsbegründung

Laut BEO-Entscheidungsordnung können wir Verantwortliche für den Basisentscheid mit einer Amtszeit von bis zu 2 Jahren wählen. Dies wäre sinnvoll, um den Bundesvorstand zu entlasten und die Durchführung des Basisentscheids von der Wahl des Bundesvorstands zu entkoppeln. Um eine ausreichende Anzahl an Kandidaten für die Wahl zu finden, soll die Wahl rechtzeitig bekannt gegeben und ein Abschnitt im Kandidatenportal im Wiki vorgesehen werden, um Kandidaturen anzukündigen.

SO005 Einsatz der BEO-Software zur Vorbereitung von Bundesparteitag

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SO005
Einreichungsdatum	9 Oktober 2017 08:22:47
Antragsteller	EscaP
Antragstyp	Sonstiger Antrag
Antragsgruppe	Parteiinternes
Zusammenfassung des Antrags	Die BEO-Software der PG Basisentscheid soll eingesetzt werden, um den Antragsprozess vor kommenden BPT zu verbessern
Schlagworte	BEO, BPT, Basisentscheid, PG Basisentscheid
Datum der letzten Änderung	11.10.2017

Antragstext

1. Modul 1

Der Bundesvorstand wird beauftragt, das von der PG Basisentscheid entwickelte System zur Vorbereitung von Bundesparteitag einzusetzen. Dieses System besteht aus den folgenden Komponenten, die für die genannten Zwecke genutzt werden sollen:

- ID-Server: Verwaltung von Nutzerdaten für alle Komponenten, Anbindung an die Mitglieder-Datenbank
- Discourse (mit ID-Server-Anbindung): Entwicklung und Diskussion von Antragsideen, Arbeit an Anträgen
- Portal: Einreichung von Anträgen, Pro/Contra-Debatte von Anträgen, Arbeitswerkzeug für die Antragskommission, Ermittlung einer Antragsreihenfolge

2. Modul 2

ID-Server und Discourse sollen – soweit möglich – spätestens nach Abschluss der Betatestphase in der Piratenpartei Schweiz in Betrieb genommen werden.

3. Modul 3

Der Bundesvorstand unterstützt – soweit möglich – die Fertigstellung des in Entwicklung befindlichen Portals sowie die Erweiterung mit speziell für die Vorbereitung von Parteitag benötigter Funktionalität.

Antragsbegründung

Der Antragsprozess vor Parteitag ist seit jeher ein Kritikpunkt innerhalb der Piratenpartei. Viele Anträge werden unter Zeitdruck erst kurz vor Antragsschluss eingereicht. Dies führt zu Qualitätsproblemen, unnötigen Konkurrenzen und viel Aufwand für die Antragskommission kurz vor dem BPT. Es ist schwierig, eine geordnete und nachvollziehbare Debatte über Anträge zu führen, da dafür keine "offizielle", gemeinsame Lösung existiert.

Die PG Basisentscheid arbeitet seit dem Beschluss, den Basisentscheid in die Satzung aufzunehmen, an einem datensparsamen und flexiblem System, das nicht nur Abstimmung, sondern auch die sehr wichtige Entwicklungsphase der Anträge und eine Debatte abbilden soll. Das System ist auch für den Einsatz als Urabstimmungswerkzeug in der Piratenpartei Schweiz vorgesehen. Für den schon nutzbaren Teil läuft dort ein für alle Schweizer Piraten offener Betatest, der demnächst für Gäste geöffnet werden soll. Discourse soll wie im Antrag beschrieben eingesetzt werden und dient außerdem als allgemeine Diskussionplattform der Partei:

<https://discourse.piratenpartei.ch/>

Das Portal ist derzeit noch in Entwicklung und wird aktuell in einer Minimalversion getestet:

<https://abstimmung.piratenpartei.ch/> Es soll die Antragsteller besser bei der Antragstellung unterstützen als das bestehende Wiki-Antragsportal. Dies wird auch die Arbeit der Antragskommission einfacher machen, da dadurch Fehler bei der Einreichung verhindert bzw. schneller erkannt werden können. Die automatische Prüfung durch den ID-Server, ob die Antragsteller tatsächlich antragsberechtigt sind, ersetzt die fehleranfällige und zeitaufwändige manuelle Prüfung.

Das Portal basiert auf den Ideen aus BPTArguments, das früher zur Ermittlung der Antragsreihenfolge des BPT eingesetzt wurde. Diese Aufgabe würde das Portal für die kommenden BPT übernehmen.

Geplante spezielle Funktionalitäten des Portals für die Antragskommission:

- Prüfung von Anträgen auf formale Korrektheit und evtl. Kommunikationsmöglichkeit mit Antragstellern
- Export von Anträgen nach Openslides für Versammlungsleitung
- Import von Abstimmungsergebnissen

Der Code der einzusetzenden Komponenten ist hier zu finden:

- ID-Server: <https://github.com/edemocracy/ekklesia>
- Discourse: <https://github.com/discourse/discourse>
- Portal: <https://github.com/dpausp/arguments>

SO006 Ausführungsantrag zu WP004

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SO006
Einreichungsdatum	10 Oktober 2017 11:19:58
Antragsteller	Thomas Ganskow
Antragstyp	Sonstiger Antrag
Antragsgruppe	Keine der Gruppen
Zusammenfassung des Antrags	Überarbeitung des Europawahlprogramms 2013
Schlagworte	
Datum der letzten Änderung	11.10.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge in Folge des WP004 folgendes Vorgehen beschließen:

1. Um die sprachliche Qualität des Europawahlprogramms zu verbessern und zu gewährleisten, wird eine Europawahlprogrammkommission (EPK) eingesetzt.
2. Die Mitglieder der EPK werden mittels Beschluss vom Bundesvorstand ernannt.
3. Die EPK hat das Recht, weitere Mitglieder hinzuwerben. Deren Bestätigung erfolgt ebenfalls mittels BuVo-Beschluss.
4. Bis zum BPT18.1 wird sich die EPK mit den Inhalten des Europawahlprogramms hinsichtlich ihrer Aktualität bzw. Erfüllung befassen und Änderungsvorschläge in Form von Wahlprogrammanträgen unterbreiten. Diese sind wie folgt zu gliedern:
 - Streichungen aufgrund von Erfüllung
 - Streichungen aufgrund von Widerspruch zu Grundsatzprogramm
 - Streichungen aufgrund von Widerspruch zum Programm der BTW17
 - Streichungen aufgrund von Doppelungen
 - Inhaltliche Anpassung hinsichtlich Aktualität
 - Sprachliche Inkonsistenzen
 - Rechtschreibfehler
5. Auf den Folgeparteitagen bis zur Europawahl werden hinzukommende Streich- und Änderungsvorschläge ebenfalls als Wahlprogrammanträge eingereicht.

Antragsbegründung

Die restriktiven Regelungen auf Bundesebene lassen nicht zu, dass Selbstverständlichkeiten auch selbstverständlich gehandhabt werden. Insofern ist es sinnvoll, ein Prozedere zum Umgang mit WP004 festzulegen.

SO007 Grundsatzfragen ein für alle Mal klären

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SO007
Einreichungsdatum	13 Oktober 2017 18:04:02
Antragsteller	H3rmi
Antragstyp	Sonstiger Antrag
Antragsgruppe	Parteiinternes
Zusammenfassung des Antrags	Innerparteiliche Willensbildung und Debattenkultur reaktivieren, Grundsatzfragen endgültig klären und Bestandsaufnahme bei den Gebietsverbänden.
Schlagworte	
Datum der letzten Änderung	14.10.2017

Antragstext

"Grundsatzfragen ein für alle Mal klären"

Der Bundesparteitag beauftragt die jeweils untersten Gliederungen folgende Fragen mit ihren Mitgliedern zu diskutieren und anhand der angegebenen Antwortmöglichkeiten zu einem Ergebnis zu kommen:

Frage 1:

- Sollen die Vorstände der Piratenpartei künftig verwaltende oder politische Vorstände sein?

Antwortmöglichkeiten

- verwaltend
- politisch

Frage 2:

- Benötigt die Piratenpartei ein Delegiertensystem?

Antwortmöglichkeiten:

- Ja
- Nein

Frage 3:

- Soll die Piratenpartei Mandatsträgerabgaben einfordern, um sich zukünftig zu finanzieren?

Antwortmöglichkeiten:

- Ja
- Nein

Frage 4:

- Sollen Themenbeauftragte bzw. AGs unter Auflagen Budgetverantwortung erhalten?

Antwortmöglichkeiten:

- Ja
- Nein

Frage 5:

- Sind Spontankandidaturen sinnvoll oder benötigt die Piratenpartei ein System um diese zu vermeiden?

Antwortmöglichkeiten:

- Spontankandidaturen sind sinnvoll
- Spontankandidaturen vermeiden

Frage 6:

- Soll Antragsarbeit für politische Anträge an den BPT besser strukturiert werden um eine höhere Antrags-Qualität zu gewährleisten?

Antwortmöglichkeiten:

- Ja
- Nein

Die Art und Weise der Durchführung der Diskussion obliegt den jeweiligen Gliederungen, ist aber an folgende Auflagen gebunden:

- Alle Mitglieder der Gliederung müssen an der Diskussion teilnehmen können. Sie sind hierfür über Zeitpunkt und Ort der Diskussion zu informieren. Für die Einladung gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen der jeweiligen Gliederung für Mitgliederversammlungen, Hauptversammlungen, Parteitag oder analogen Gremien.
- Für Auslandspiraten wird durch den Bundesverband eine Umfrage durchgeführt sowie eine geeignete Möglichkeit zur Diskussion angeboten.
- Zeit und Ort sowie Teilnehmerzahl und Abstimmungsergebnisse (Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen) sind zu protokollieren und bis 30.04.2018 an den Bundesvorstand zu übermitteln.

Der Bundesverband wird beauftragt die innerparteiliche Debatte im Detail zu organisieren, zu beaufsichtigen, zu unterstützen und die Abstimmungsergebnisse nach Stimmen zu summieren. Die Ergebnisse sind allen Mitgliedern per E-Mail mitzuteilen und darüber hinaus an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

Gliederungen, die bis zur genannten Frist keine Ergebnisse übermittelt haben, sollen von ihrer übergeordneten Gliederung auf mögliche Handlungsunfähigkeit bzw. Maßnahmen nach § 6 (6) Bundessatzung geprüft werden. Hat auch die übergeordnete Gliederung keine Ergebnisse übermittelt so prüft die Gliederung darüber und so weiter bis zum Bundesverband.

Für Fragestellungen mit eindeutigen Abstimmungsergebnissen (ab 2/3 Mehrheit aufsummierter Stimmen) sind Bundesvorstand und Landesvorstände gehalten entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten oder Anträge auszuarbeiten und bei BPT bzw. LPT zur Abstimmung zu bringen.

Antragsbegründung

Begründung Auf Parteitagen sind solche umfassenden Debatten mit mehreren Fragestellungen und einem beschlussfähigen Ergebnis unmöglich. Eine dezentrale Diskussion ermöglicht z.B. die Teilname von Personen, die nicht beim BPT teilnehmen können und fördert die innerparteilich Willensbildung. Die Form der Meinungsbildung ist einer einfachen Online-Umfrage vorzuziehen, da hier die Mitglieder miteinander diskutieren sollen und so eine breite, innerparteiliche Willensbildung angestoßen wird.

Erläuterungen: Für Mitglieder bei denen der Landesverband die unterste Gliederung ist organisiert der LV die Diskussion(en) und Abstimmung(en). Dies ist nicht nötig für Mitglieder die in anderen Bundesländern wohnen, wohl aber für ganze Verwaltungsregionen ohne echte Gliederung. Je nach Organisationsform kann dies für/von virtuelle Untergliederungen (z.B. virtuelle KV in NRW) oder gesamt für den LV durchgeführt werden.

Entsprechende Maßnahmen oder Anträge könnten sein:

- der Beschluss einer Richtlinie für das Verhalten in den sozialen Medien und Etablierung eines Prozesses zur Sanktionierung bei Verstoß
- SÄA für ein Delegiertensystem oder Mandatsträgerabgaben
- Ausarbeitung von Wahlordnungen oder SÄA oder Wahlprozessen für Spontankandidaturen
- Ausarbeitung für die Reorganisation von Antragsprozessen und/oder AGs

Unterstützer:

1. PiratSued
2. Petra
3. taxx
4. Tomatenfisch
5. Piratenschlumpf
6. wako
7. Ysann
8. Michele Marsching
9. Wolf Roth

SO008 Erhöhung der Anzahl Richter am Bundesschiedsgericht

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SO008
Einreichungsdatum	16 Oktober 2017 10:50:57
Antragsteller	Exception
Antragstyp	Sonstiger Antrag
Antragsgruppe	Parteiinternes
Zusammenfassung des Antrags	Die Anzahl der Richter am Bundesschiedsgericht wird für die Amtsperiode 2017-19 auf 6 erhöht.
Schlagworte	BSG, SGO, Richter
Datum der letzten Änderung	16.10.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschliessen, gestützt auf § 3 Abs. 4 S. 2 SGO die Anzahl der Richter am Bundesschiedsgericht für die Amtsperiode 2017-19 auf 6 erhöhen.

Antragsbegründung

Eine Anzahl von 6 Richter am Bundesschiedsgericht ermöglicht die Einführung des Kammersystems im Bundesschiedsgericht und gibt diesem damit mehr Flexibilität.

Finden sich auf dem Bundesparteitag nicht genügend Kandidaten für 6 Richter und 2 Ersatzrichter, so sollte die Anzahl der Richter trotzdem auf 6 erhöht werden, da fehlende Ersatzrichter kein Problem darstellen, weil das Bundesschiedsgericht mit mindestens 3 Richtern immer handlungsfähig bleibt. Zudem können bei zukünftigen Bundesparteitagen während der Amtsperiode von zwei Jahren ohne weiteres Richter und Ersatzrichter nachbesetzt werden.

SO009 Liquid Feedback mit Delegationen

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SO009
Einreichungsdatum	18 Oktober 2017 16:52:26
Antragsteller	FJ, Angelika
Antragstyp	Sonstiger Antrag
Antragsgruppe	Liquid Democracy
Zusammenfassung des Antrags	prinzipiell wie SO 003 aber mit Delegationen
Schlagworte	Liquid feedback, Liquid democracy, Delegationen, Diskussionstool
Datum der letzten Änderung	18.10.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine Instanz von LiquidFeedback in Betrieb zu nehmen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sollen sich in diesem System wahlweise mit Klarnamen oder Pseudonym beteiligen können. Die Initiativen sind 6 bis 10 Monate nach Ende der Abstimmung zu löschen.

Delegationen sollen nach folgenden Prinzip vorgenommen werden: Um Superdelegationen zu vermeiden, soll ein Delegationsverfall eingeführt werden und zwar wie folgt:

- (1) Die automatisierte Kopplung des eigenen Abstimm- und Unterstützungsverhaltens an ein anderes SMV-Mitglied ("Delegation") verfällt, sobald sich eines der beiden Mitglieder für länger als 100 Tage nicht im Online-System angemeldet hat.
- (2) Ausgehende Delegationen müssen spätestens nach 100 Tagen durch den Delegationsgeber bestätigt oder zurückgezogen werden. Bei Überschreiten dieses Zeitraumes wird der Anmeldung ein Bestätigungsdialo g vorgeschaltet.

Des weiteren ist ein Diskussionstool in Betrieb zu nehmen. Sofern nichts Besseres gefunden wird, soll WikiArguments verwendet werden. Parallel dazu sind regelmäßige Diskussionsmumbles dazu einzuberufen. Die Vorabkontrolle der Systeme durch den Datenschutzbeauftragten ist sicherzustellen. Im ersten Schritt soll das Tool zur Antragserstellung und zur Erstellung von innterparteilichen Meinungsbildern verwendet werden. Die Entscheidung über die Ausweitung der Aufgaben bleibt dem Bundesparteitag vorbehalten.

Antragsbegründung

Der BEO steht seit 4,5 Jahren in der Satzung und ist immer noch nicht einsatzfähig. Von daher soll nun LiquidFeedback als mit Nachteilen behaftetes, aber zumindest einsatzfähiges Tool als Brückentechnologie verwendet werden.

Um die berechtigte Kritik von Superdelegationen zu berücksichtigen, soll ein Delegationsverfall eingeführt werden. Dies bedeutet nicht, dass man Delegationen vornehmen muss, es ist eine Option. Delegationen ermöglichen eine dynamische Arbeitsweise. Das "Liquid" in Feedback und Democracy bedeutet "fließend". Ein System ohne Delegationsmöglichkeit wäre daher ein Widerspruch zu diesem Prinzip. Nur so ist es möglich, dass auch die Meinung von Menschen berücksichtigt wird, die nicht immer Zeit haben, sich an Liquid feedback zu beteiligen. Grundgedanke der Piraten ist es, alle Möglichkeiten der Partizipation nutzbar zu machen und Delegation ist eine solche Möglichkeit.

Der Delegationsverfall bewirkt zweierlei: Er verhindert Superdelegierte und fördert gleichzeitig die Teilnahme, da innerhalb eines bestimmten Zeitraums Aktivitäten stattfinden müssen.

Es soll die Nutzung mit Pseudonym möglich sein. Solange darin Anträge nur vorbereitet und nicht beschlossen werden, sollte die Problematik mit der nicht vollständig vorhandenen Nachvollziehbarkeit vernachlässigbar sein. Für den Fall, dass alte Abstimmungen manuell gelöscht werden müssen, soll die 4-Monats-Bandbreite der Löschfrist diese Arbeit erleichtern.

Für die Diskussion über die Initiativen sollen festgelegte Diskusstools bereitgestellt werden. Sobald der Bundesparteitag der Ansicht ist, dass ein besseres Tool in Betrieb ist, soll er den Bundesvorstand anweisen, LiquidFeedback wieder abzuschalten. --

SO010 Systematischer Einsatz der Online-Abstimmungs- & Diskussionstools vMB und WikiArguments bis zur Realisierung von BEO & SMV

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SO010
Einreichungsdatum	19 Oktober 2017 21:31:50
Antragsteller	MWNutilus
Antragstyp	Sonstiger Antrag
Antragsgruppe	Liquid Democracy
Zusammenfassung des Antrags	Dieser Antrag würde bei Annahme ein einfaches praxiserprobtes Online-Abstimmungstool etablieren, das von einem Online-Diskussionstool flankiert wird. Beide können BEO und die ständige Mitgliederversammlung ersetzen und ermöglichen eine breite Beteiligung.
Schlagworte	vMB, virtuelles Meinungsbild, WikiArguments, Liquid Democracy, Beteiligung, BEO, SMV
Datum der letzten Änderung	19.10.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge beschließen, dass die in Hessen seit Jahren erfolgreich zum Einsatz kommenden Software-Tools vMB (virtuelles Meinungsbild) und WikiArguments (Online-Diskussionsplattform) ab sofort solange als Ersatz für BEO und SMV zum Einsatz kommen, bis letztere realisiert sind.

Zu diesem Zweck beauftragt der Bundesvorstand die Nachrüstung einer PGP-Verschlüsselung für das vMB-Tool (bzw. den zugehörigen Mailserver), damit die versandten eMails durch Verschlüsselung vor dem Abgriff der Abstimmungstokens geschützt sind.

Zu treffenden Entscheidungen werden durch simultanen Start von vMB (Abstimmung) und WikiArguments (begleitende Diskussion mit Pro-/Kontra-Argumenten) getroffen. Die Abstimmungs- und Diskussionsdauer kann individuell festgelegt werden, muss aber mindestens zwei Wochen betragen.

Entscheidungen, die mit vMB und WikiArguments getroffen werden, haben den Stellenwert von Bundesparteitagsbeschlüssen.

Antragsbegründung

Es wird Zeit, dass die Dinge, mit denen wir ursprünglich von uns Reden machten, in die Tat umgesetzt werden. Dinge, die uns von den anderen Parteien unterscheiden. Dinge, die mutig sind und mit denen wir auch angesichts sich abzeichnender Risiken oder gar Probleme Neues wagen, um Probleme zu identifizieren und zu beheben.

Ein Kernunterschied zu anderen Parteien war und ist der Anspruch, umfassende Online-Beteiligungsmöglichkeiten für alle Parteimitglieder zu etablieren. Wir haben, anders als bei allen anderen Parteien, aus gutem Grund auf ein Delegiertensystem für Landes- und/oder Bundesparteitage verzichtet, damit sich jedes Parteimitglied nach Belieben an diesen Versammlungen beteiligen kann. Im Ergebnis stellen wir fest, dass dieser Ansatz zwar in der Theorie hervorragend ist, in der Praxis dann aber das Problem aufwirft, dass nicht jeder, der sich beteiligen möchte, auch automatisch ausreichend Zeit und Geld besitzt, um tatsächlich jederzeit teilnehmen zu können.

Ein zweiter Anspruch, der sich ebenfalls von allen anderen Parteien unterscheidet ist, dass wir Entscheidungen auch zwischen Parteitagern treffen können möchten, um zeitnah auf aktuelle politische Entwicklungen reagieren zu können.

Beide Ansprüche können durch ein elektronisches Beteiligungssystem realisiert werden, das Abstimmungen und Diskussionen ermöglicht. Leider sind die dafür vorgesehenen Tools BEO und die ständige Mitgliederversammlung (SMV) bis heute nicht realisiert worden. Die Gründe dafür müssen wir hier nicht bewerten, wichtig ist, dass wir nun Abhilfe schaffen.

Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, wird hier vorgeschlagen, ab sofort die in Hessen seit Jahren in der Praxis erfolgreich eingesetzten Tools vMB (virtuelles Meinungsbild) und WikiArguments solange einzusetzen, bis BEO und SMV realisiert sind.

Hintergrundinformationen zum vMB: Das vMB ist ein einfach zu bedienendes Webinterface und generiert serverseitig für alle registrierten Parteimitgliedsemailadressen einen individuellen Token, der klickbar als unverschlüsselte eMail an die Adressaten versandt wird. Durch Klicken auf den Link, kommt man zur Abstimmung. Eine serverseitige Kontrolle, wer wie abgestimmt hat, ist im Unterschied zu LimeSurvey und anderen Tools, ausgeschlossen. Während der variabel einstellbaren Abstimmungszeitspanne kann der Teilnehmer eine bereits abgegebene Stimme jederzeit ändern. Dies macht das Tool besonders geeignet für eine parallel laufende Diskussion im bekannten WikiArguments, da man sich auch umentscheiden kann. Darüber hinaus ist in einem Log direkt nach der eigenen Stimmabgabe nachvollziehbar, ob die eigene abgegebene Stimme auch gewertet wurde. Das vMB kann klassische Abstimmungen sowie Abstimmungen nach dem Verfahren der maximalen Zustimmung durchführen.

Es gibt im Grunde zwei bekannte Schwachpunkte: Erstens wird der Token als unverschlüsselte eMail versandt. Das hat zur Folge, dass ein "man-in-the-middle" den Token mitlesen und selbst als Unbefugter abstimmen könnte. Gelöst würde diese Problematik dadurch, dass - wie im Antrag gefordert - eine PGP-Verschlüsselung nachgerüstet wird und die eMails dann verschlüsselt versandt und somit nur vom authentischen Adressaten geöffnet werden können. Der zweite Schwachpunkt (wenn man es als solchen betrachten möchte) ist die Möglichkeit, dass ein authentische Adressat seinen Token einer dritten Person zur Abstimmung geben könnte. Unterm Strich ist der Antragsteller der Ansicht, dass das hier vorgeschlagene Verfahren mindestens so sicher ist, wie eine Briefwahl.

Beispiel für eine typische vMB-Ergebnisseite

: <https://vote-mabi.piratenpartei-hessen.de/auswertung.php?id=26468>

Piratenpad

- <https://marburg.piratenpad.de/vMBWA>

SO011 Antragsordnung gem. SÄA010 (und generell)

Antragsübersicht	
Antragsnummer	SO011
Einreichungsdatum	20 Oktober 2017 09:42:46
Antragsteller	Murgpirat
Antragstyp	Sonstiger Antrag
Antragsgruppe	Parteiinternes
Zusammenfassung des Antrags	Gm. SÄA010 geben wir uns eine Antragsordnung, die auf einem BPT zu beschließen ist. Durch diesen Antrag soll dies geschehen. Auch ohne den SÄA wird eine Antragsordnung benötigt.
Schlagworte	Antragsordnung
Datum der letzten Änderung	20.10.2017

Antragstext

Der Bundesparteitag möge nachfolgende Antragsordnung beschließen:

Antragsordnung

1. Antragskommission

1.1 Der Bundesvorstand beauftragt eine Antragskommission. Diese nimmt stellvertretend für den Bundesvorstand die zum jeweils nächsten Bundesparteitag eingereichten Anträge entgegen und prüft diese kollektiv auf ihre formelle Zulässigkeit. Über eine geeignete innere Arbeitsaufteilung entscheidet die Antragskommission eigenständig.

1.2 Die Antragskommission fungiert zudem als Teil der »ständigen Programmkommission« und kann entsprechende Änderungen an Anträgen gemäß Beschluss SO012/BPT2016.1 durchführen.

1.3 Entscheidungen der Antragskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist davon unberührt. Die Antragskommission wird sich darum bemühen, mittels Rückfragen bei den Antragstellern ggf. Gelegenheit zur Nachbesserung bei formellen Fehlern zu geben. Ein Anspruch seitens des oder der Antragsteller auf Ansprache durch der Antragskommission besteht nicht.

1.4 Die Antragskommission als Helferin des Bundesvorstandes befasst sich im Rahmen dieser Antragsordnung eigenständig nur mit Anträgen an einen Bundesparteitag im Sinne der Bundessatzung und ihrer Satzungsbeordnungen.

2. Antragsarten

Es gibt die nachfolgend aufgeführten Antragsarten. Weitere Erläuterungen zu den Antragsarten finden sich im Anhang.

2.1 Satzungsänderungsanträge (SÄA)

gemäß §12 der Bundessatzung mit der dort genannten Frist unter Mitantragsstellung der dort genannten Anzahl von Piraten.

2.2 Satzungsbeordnungsantrag (SBA)

als einen eine in der Satzung geschaffene Beordnung betreffenden Antrag, der diese Ordnung, nicht aber ihre satzungsmäßige Verankerung betrifft, mit der in der Satzung genannten Frist unter Mitantragstellung der dort genannten Anzahl von Piraten. Sofern die Satzung Frist bzw. Mitantragstellung nicht regelt, dies aber in der Beordnung der Fall ist, kommt die Regelung der Beordnung zur Anwendung.

2.3 Programmanträge

gemäß §12 der Bundessatzung mit der dort genannten Frist unter Mitantragstellung der dort genannten Anzahl von Piraten. In Vorbereitung des Bundesparteitags unterscheidet die Antragskommission hier zu Gliederungszwecken wie folgt:

2.3.1 Grundsatzprogrammanträge (GP)

die das Grundsatzprogramm der Bundespartei betreffen. Grundsatzprogrammanträge sind möglichst auf ca. 100 Wörter in maximal zwei Absätzen zu beschränken.

2.3.2 Wahlprogrammanträge (WP)

die ein Wahlprogramm der Bundespartei betreffen. Wahlprogrammanträge sind möglichst auf ca. 300 Wörter in maximal vier Absätzen zu beschränken

2.4 Sonstige Anträge

Für Sonstige Anträge gilt keine Einreichungsfrist. Sie können jederzeit, auch während eines laufenden Bundesparteitags eingereicht werden. In Vorbereitung des Bundesparteitags unterscheidet die Antragsordnung hier zu Gliederungszwecken:

2.4.1 Positionspapiere (PP)

die programmatische Auffassungen formulieren, welche perspektivisch in eines der Programme der Bundespartei übernommen werden sollen. Positionspapiere stellen eine offizielle Aussage über die gegenwärtige Positionierung der Partei zu einem aktuellen Sachverhalt dar.

2.4.2 Sonstige Anträge (SO)

die mit Antragsgegenständen befasst sind, denen keine andere Antragsart im Sinne dieser Antragsordnung zugeordnet ist.

3 Antragseinreichung

3.1 Der Bundesvorstand stellt sicher, dass den Mitgliedern zum Zeitpunkt der Einladung ein Antragsportal zu Verfügung steht. Die Adresse des Portals wird in der Einladung zum Bundesparteitag mitgeteilt.

3.2 Die Antragseinreichung erfolgt über das zur Verfügung gestellte Antragsportal.

3.3 Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein, einen Antrag in das Antragsportal einzustellen, so kann es mit der Antragskommission hilfsweise im Einzelfall einen anderen Versandweg vereinbaren. Dabei hat das Mitglied in jedem Falle sicherzustellen, dass die Beantragung schriftlich erfolgt und ein fristwahrender Eingang erfolgt. Die Antragskommission wird sicherstellen, dass diese Anträge zeitnah im Antragsportal veröffentlicht werden.

3.4 Anträge, die ohne vorherige Absprache an etwaige Kommunikationsadressen der Antragskommission gesandt werden, gelten als nicht gestellt.

3.5 Sofern sich ein Antrag nach Auffassung eines Antragstellers in Konkurrenz zu einem anderen Antrag befindet, so kann dies der Antragskommission außerhalb des eigentlichen Antragstextes unverbindlich mitgeteilt werden.

4. Formerfordernisse bei Anträgen

4.1 Frist

Ein Antrag muss fristgerecht im Sinne der Satzung gestellt werden. Sollte ein Antrag nicht fristgerecht gestellt sein, so muss die Antragskommission den Antrag als nicht fristgerecht gestellt zurückweisen.

4.2 Antragsteller

Der oder die Antragsteller müssen der Antragskommission in anhand der Mitgliedsdaten überprüfbarer Form bei Antragseinreichung bekannt gemacht werden. Dies kann auch per Email außerhalb des Antragsportals erfolgen. Auch in diesem Fall muss die Antragsfrist eingehalten werden.

4.3 Antragsart

Ein Antrag muss erkennbar machen, welcher Antragsart er zugeordnet werden soll.

4.4 Antragskompatibilität

Anträge zu Parteiprogrammen und Wahlprogrammen sowie die Stellungnahmen in Positionspapieren dürfen

dem jeweils übergeordneten Programm und insbesondere dem Grundsatzprogramm nicht widersprechen, sondern müssen sich auf dessen Grundsätze zurückführen lassen.

4.5 Antragsbestimmtheit

Ein Antrag ist einzuleiten mit „Der Bundesparteitag möge beschließen,...“, worauf sich der Antragstext anschließt. Der Antragstext hat eine oder mehrere Aussagen, die sich der Bundesparteitag zu Eigen machen soll, zu beinhalten.

4.6 Antragsklarheit

Sofern ein Antrag die Satzung, Satzungsbeordnungen, Programme oder andere strukturierte Textkörper in Teilen verändern soll, ist der jeweils zu ändernde Teil sowie die Änderung selbst genau zu benennen.

4.7 Module

Sofern ein Antrag die Möglichkeit der Modularen Abstimmung vorsieht, muss dies aus dem Antragstext klar hervorgehen. Die abzustimmenden Module sind klar zu benennen. Ein Antrag kann höchstens zehn Module enthalten.

4.8 Zusammenhängende Anträge

Es ist zulässig zusammenhängende Anträge zu stellen, sofern diese unterschiedlichen Antragsarten angehören und der Antragsgegenstand Regelungen in verschiedenen Antragsarten erfordert. Dabei ist es möglich, die zeitliche Zusammenlegung der zusammenhängenden Anträge zu einem Teilaspekt des initiierten Antrages zu machen.

4.9 Präambeln

Explizit in Anträgen angegebene Präambeln sind untersagt. Diese sind durch einfache Einleitungssätze zu ersetzen.

4.10 Hinweise auf Formfehler

Sollte der Antrag in den nach § 4 (2) bis (9) formulierten Mängeln aufweisen, so kann die Antragskommission den Antrag als formell ungenügend zurückweisen. Sollte die Antragskommission der Auffassung sein, dass ein etwaig bestehender Mangel auf ihren Hinweis hin seitens des oder der Antragsteller einfach zu beseitigen ist, so kann sie zu diesem Zweck Kontakt zu dem Antragsteller oder den Antragstellern aufnehmen. Ein Anspruch seitens dem Antragsteller oder den Antragstellern besteht nicht.

5. Mitwirkungspflichten der Antragsteller

5.1 Ansprechpartner

Antragsteller haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass sie für die Antragskommission erreichbar sind.

5.2 Antwortfristen

Die Antragskommission darf Antragstellern zur Beantwortung von Rückfragen Fristen setzen. Bis zwei Wochen vor dem Bundesparteitag sollen diese nicht kürzer als zwei Tage sein. In jedem Fall kann eine Frist nicht kürzer als 24 Stunden sein.

6. Prüfungsergebnisse

6.1 Die Antragskommission beschließt über die formelle Zulässigkeit von Anträgen kollektiv. Das Prüfungsergebnis wird im Antragsportal veröffentlicht. Aus formellen Gründen nicht zugelassene Anträge gelten als nicht gestellt.

6.2 Im Zuge der Antragsvorbereitung zurückgezogene Anträge gelten als nicht gestellt.

6.3 Die Antragskommission teilt über das Antragsportal mit, welche Anträge sie als zueinander in Konkurrenz stehend ansieht.

6.4 Die Antragskommission erstellt einen Vorschlag zur Antragsreihung als Grundlage für den Tagesordnungsvorschlag.

7. Änderung von Anträgen nach Einreichung

7.1 Rechtschreibprüfung ohne relevante Änderungen

Die Antragskommission prüft eingereichte Anträge auf Rechtschreibung, Grammatik und geschlechtersensible Sprache. Entsprechende Korrekturen, welche den ursprünglichen Sinn des Antrags nicht verändern, können umgehend im Antrag übernommen werden.

7.2 Sprachliche Prüfung

Die Antragskommission prüft eingereichte Anträge auf sprachliche Formulierungen und Stil und kann bei Bedarf – sofern möglich in Zusammenarbeit mit den ursprünglichen Antragstellern – eine sprachliche Optimierung des Antrags erarbeiten. Entsprechende Korrekturen, welche den ursprünglichen Sinn der Programmbestandteile nicht verändern dürfen, werden umgehend in das Programm übernommen. Auf entsprechende Änderungen muss in der Antragsbegründung hingewiesen werden.

7.3 Verbesserung der Antragsqualität

Anträge, die fristgemäß eingereicht wurden, können innerhalb einer Woche nach Antragsschluss abgeändert werden, wenn die ursprüngliche Intention erhalten bleibt. (entfällt, wenn SÄA007/BPT2017.2 nicht angenommen wird)

8. Gültigkeit und Änderungen

8.1 Diese Antragsordnung tritt mit Ende des Bundesparteitags 2017.2 in Kraft.

8.2 Diese Antragsordnung kann ausschließlich im Rahmen von Bundesparteitagen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

8.3 Änderungen treten jeweils mit Ende des Bundesparteitags, auf dem die Änderungen beschlossen wurden, in Kraft.

ANHANG

Arten von Anträgen

1. Satzungsänderungsanträge (SÄA)

Satzungsänderungsanträge (SÄA) ändern die Satzung. Kein Programm, keine Positionierungen. Satzung. Es empfiehlt sich, möglichst defensiv zu formulieren. Das heißt Formulierungen wie "wird im § 9 am Ende ein neuer Unterpunkt eingeführt" sorgen für weniger Konfliktpotential bei konkurrierenden Anträgen als eine konkrete Benennung des Unterpunkts.

Satzungsänderungsanträge erfordern die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Satzungsbeordnungsanträge (SBA)

Satzungsbeordnungen ändern lediglich die Beordnung zu einer in der Satzung verankerten Regelung. Hierzu gehört zum Beispiel auch diese Antragsordnung.

Satzungsbeordnungsanträge erfordern die Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Programmanträge

Programmänderungsanträge erfordern die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. In Vorbereitung des Bundesparteitags unterscheidet die Antragsordnung hier zu Gliederungszwecken wie folgt:

3.1 Anträge zum Grundsatzprogramm (GP)

Ein Grundsatzprogramm ist ein langfristig angelegtes Dokument, in welchem die Mitglieder der Piratenpartei ihr Menschen- und Gesellschaftsbild sowie ihre politische Vision festlegen. In kurzen und knappen Aussagen stellt es die unverhandelbaren Grundsätze der Partei dar und bildet die Basis für die langfristige politische Entwicklung der Partei. Im Grundsatzprogramm sollen keine konkreten Forderungen enthalten sein, sondern es sind eher allgemeine Prinzipien, Werte oder Ziele zu benennen. Das Grundsatzprogramm soll kurz und knapp formulierte Kernaussagen enthalten, die einfach zitiert werden können. Aus dem Grundsatzprogramm entwickeln sich Wahlprogramme im Bund und den Ländern, in denen mittelfristig umsetzbare politische Forderungen erklärend ausformuliert werden. Daher geht es im Grundsatzprogramm nicht um konkrete Vorschläge zur Änderung von Gesetzen oder Verordnungen, sondern um den Ausdruck des Entwicklungs- und Gestaltungswillens der Partei.

Eine Forderung nach Änderung eines bestimmten Gesetzesparagrafen ist für das Grundsatzprogramm ungeeignet, denn sie müsste bei Umsetzung der Änderung wieder aus dem Grundsatzprogramm entfernt werden.

Um das Grundsatzprogramm übersichtlich zu halten, sind Grundsatzprogrammanträge möglichst auf ca. 100 Wörter in maximal zwei Absätzen zu beschränken. Die Formulierung sollte als Fließtext erfolgen und auf weitere Unterpunkte, Listen oder Aufzählungen verzichten.

3.2 Anträge zu Wahlprogrammen (WP)

Der Bundesparteitag und die jeweiligen Landesverbände erarbeiten aus dem Grundsatz- und Parteiprogramm ihre jeweiligen Wahlprogramme. In diesen geht es um konkrete Forderungen bis hin zu Änderungen in Gesetzen und Verordnungen. Die Forderungen in Parteiprogrammen und Wahlprogrammen sowie die Stellungnahmen in Positionspapieren dürfen dem Grundsatzprogramm nicht widersprechen, sondern müssen sich auf dessen Grundsätze zurückführen lassen.

Da die Antragstexte nach Abstimmung nur noch redaktionell bearbeitet werden, sollte aber auch in einem Wahlprogramm möglichst allgemeinverständlich erklärt werden welche Ziele oder Forderungen die PIRATEN haben. Formulierungen wie "Wir wollen im § 123 BGB im Punkt (2) Satz 3 das Komma durch ein und ersetzen" sollten vermieden werden.

Anträge zu Wahlprogrammen dürfen dem übergeordneten Parteiprogramm und dem Grundsatzprogramm nicht widersprechen!

Anträge für das Wahlprogramm sind möglichst auf ca. 300 Wörter in maximal vier Absätzen zu beschränken. Die Formulierung sollte als Fließtext erfolgen und auf weitere Unterpunkte, Listen oder Aufzählungen verzichten.

4. Sonstige Anträge

Sonstige Anträge erfordern die Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In Vorbereitung des Bundesparteitags unterscheidet die Antragsordnung hier zu Gliederungszwecken wie folgt:

4.1 Positionspapiere (PP)

Positionspapiere können jederzeit von jedem Piraten und jeder Gruppe von Piraten ausgearbeitet werden. Der Bundesparteitag kann ein solches Positionspapier übernehmen und damit den Arbeitsauftrag an seine Arbeitsgruppen geben, aus dieser Position eine Aussage für das Partei- oder Wahlprogramm zu erarbeiten. Ein angenommenes Positionspapier stellt eine offizielle Aussage über die gegenwärtige Positionierung der Partei zu einem aktuellen Sachverhalt dar. Positionspapiere tauchen nicht im Partei- oder Wahlprogramm auf, werden aber auf der Wiki-Seite "Programm" verlinkt.

Positionspapiere dürfen den Grundsatz-, Partei- und Wahlprogrammen nicht widersprechen!

Positionspapiere erfordern die Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

4.2 Sonstige Anträge (SO)

Sonstige Anträge befassen sich mit Antragsgegenständen, denen keine andere Antragsart im Sinne dieser Antragsordnung zugeordnet ist.

Antragsbegründung

Wie schon im SO002 der aktuellen Antragskommission gesagt, ist eine Antragsordnung erforderlich, wenn SÄÄ010 angenommen wird. Auch ohne dessen Annahme, sollte die bestehende Antragsordnung aktualisiert werden.

SO002 wurde von der amtierenden Antragskommission ausgearbeitet. Grundsätzlich sollte es auch dieser überlassen bleiben, das zu tun, da die in der Regel wissen, was sinnvoll ist. Parallel dazu hatte ich schon seit längerem eine neue Antragsordnung inkl. "How-To" in Vorbereitung. Diese hatte ich Anfang der Woche noch der Kommission vorgestellt. Obwohl gute Ansätze erkannt wurden, wurde leider nichts übernommen. Auch der Hinweis darauf, das Rootanträge kürzlich vom BuVo gestrichen wurden und diese nichts anderes aussagen, als ein Positionspapier, hat nicht gefruchtet. Da es zudem noch einige Unstimmigkeiten hinsichtlich den Verweisen auf die Satzung gibt und die Geltungsfrist der AO fehlt, habe ich mich entschlossen, den Antrag mit meiner Fassung doch noch einzureichen. Diese AO basiert weitgehend auf SO002, mit folgenden

Abweichungen:

- 1.1 Hinweis auf Buvo bei Beauftragung der Antragskommission.
- 1.2 Antragskommission fungiert als Teil der Programmkommission gemäß Beschluss SO012/BPT2016.1
- 2.3 GP und WP wurden längenbegrenzt. Unser Programm ist viel zu lang und geschwurbelt formuliert. Kommt schneller auf den Punkt. Die Begrenzung reicht dazu aus.
- Rootanträge sind entfallen
- 2.4.1 Klarstellung, dass PP eine offizielle Aussage der Partei darstellen, gemäß Definition SO012/BPT2016.1
- 4.4 eingefügt um klarzustellen, dass Anträge übergeordneten Programmen nicht widersprechen dürfen
- 4.9 eingefügt, um endlich diese falschen Präambeln loszuwerden
- 7 Änderung nach Einreichung eingefügt, das entspricht SO008/BPT2016.1. 7.3 entfällt, wenn SÄA007 nicht angenommen wird.
- 8. Gültigkeit eingefügt, um hier Rechtsicherheit zu schaffen.
- Anhang: hier soll nochmal klargestellt werden, was in Anträge reingehört und was eben nicht.

Wie gesagt, es sollte eigentlich nicht so sein, dass die Fachleute mit ihren Vorschlägen nicht durchkommen. Hier gibt es jedoch gravierende Punkte, die nicht korrekt sind bei SO002 (z. B. Verweis auf Satzung bei PP und SO. Die Antragsformen sind in Satzung gar nicht gelistet). Daher der Schritt, die eigene Version einzubringen.

Schlusswort

Denkt daran, dass Programme in der Regel nicht wirklich von den Wählerinnen und Wählern gelesen werden. Zudem ist es – besonders für eine Kleinpartei – sehr unwahrscheinlich, dass eine in einem Programm formulierte Forderung tatsächlich umgesetzt wird. Und wenn doch, dann aufgrund von Koalitionszwängen nicht 1:1 in der Form, wie sie im Antragstext vorgesehen war. Daher überlegt euch gut, ob wirklich jedes kleine Detail im Antrag ausformuliert werden muss, oder ob es nicht ausreicht, eine allgemeine Aussage zum Thema und den Zielen/Visionen der Piratenpartei zu treffen. Nicht jeder Aspekt und jede Sonderform muss angesprochen werden. Formuliert die Anträge kurz und kommt auf den Punkt. So kann ein mehrseitiger Antragsentwurf oft auf wenige Sätze reduziert werden, die das Kernproblem darlegen. Das erspart euch Arbeit, es wird für die Abstimmenden auf Parteitage einfacher zu verstehen, was ihr sagen wollt. Zudem werden eure Anträge vor der Abstimmung auch gelesen und scheitern am Ende nicht an kleinen Details eines eigentlich unwichtigen Unterpunkts, der aber in der Formulierung lt. Antrag einfach nicht zustimmungsfähig ist. Und vielleicht schauen auch die Wählerinnen und Wähler mal in ein Programm, das auf wenigen Seiten alles Wichtige aussagt. Win-Win-Situation für alle Beteiligten.

Die vorgeschlagene Antragsordnung greift diese Ansätze auf, z. B. durch die Längenbeschränkung.

Hinweis: Die Sonstigen Anträge SO008 und SO012 in der beim BPT2016.1 beschlossenen Fassung wurden in die Antragsordnung eingearbeitet.

Positionspapiere

PP001 Haftung für die Sicherheit von Software und Informationssystemen

Antragsübersicht	
Antragsnummer	PP001
Einreichungsdatum	11 Oktober 2017 21:03:13
Antragsteller	CEdge
Antragstyp	Positionspapier
Antragsgruppe	Internet und Netzpolitik
Zusammenfassung des Antrags	Einsatz von Software und Informationssystemen (Software + Hardware) einer Haftung der Beteiligten unterstellen.
Schlagworte	Software, IT-Sicherheit, Digitalisierung, Haftung
Datum der letzten Änderung	11.10.2017

Antragstext

(TLDR - Text zu lang? Ganz unten als letzten Abschnitt gibt es eine Zusammenfassung.)

Der Bundesparteitag möge folgendes Positionspapier beschließen:

Dieses Konzept dreht sich um die Frage, inwiefern es Sinn macht, den Einsatz von Software und Informationssystemen (typischerweise Software + Hardware) einer Haftung der Beteiligten zu unterwerfen.

Motivation

Software an sich ist bisher im Rahmen des Produkt- und Mängelhaftung praktisch nicht von einer gesetzlichen Haftung betroffen. Warum kann es sinnvoll sein, dies zu ändern?

- Software wird immer wichtiger, die Verbreitung und die Zahl der Anwendungsfälle nimmt kontinuierlich zu
- die tatsächlichen und potenziellen Schäden durch Sicherheitslücken und deren Folgen werden immer erheblicher
- die Komplexität erschwert Anbietern, Nutzern, Käufern und Öffentlichkeit die Transparenz der Bewertung einer Software
- aktuell existiert keine grundsätzliche Folgehaftung für Softwarefehler bzw. diese wird praktisch fast immer vertraglich ausgeschlossen
- die Unterscheidung gegenüber physischen Produkten – für die eine Haftung existiert – wird zunehmend willkürlicher, da andere Produkte zunehmend Software enthalten
- die meisten kritischen Systeme (Militär, Energieversorgung, Luftfahrt, etc.) unterliegen einer Haftung, dort zeigt sich ein deutlich höheres Level an Qualitätsbewusstsein

Wirkungsbereich

Software kann am ehesten verglichen werden mit geistigen Werken wie Schriftstücken, Zeichnungen, Büchern usw. An dieser Stelle ist die Wirkung einer Haftung problematisch, da solche Werke interpretierbar sind und eine Haftung die Meinungsfreiheit einschränken könnte. Ein Quellcode kann beispielsweise in Kombination mit einem bestimmten Compiler oder Hardwareplattform sicher betrieben werden, aber sonst völlig unsicher sein. Im Vergleich zu Schriften ist die Wirkung von Software durch Automatisierung von Verbreitung und Ausführung allerdings deutlich unmittelbarer. Zum Vergleich: im Presserecht existiert auch keine allgemeine Haftung, sondern nur spezifische rechtliche Regelungen.

Daher empfiehlt sich folgende Eingrenzung:

- eine Haftung sollte beschränkt sein auf **kommerziell eingesetzte Software**, d. h. eine Software ist Teil eines Geschäfts mit Gewinnabsicht
- die Haftung gilt nur für **sicherheitsrelevante Softwarefehler**, da die Bedeutung der eigentlichen Funktionalität der Software sehr spezifisch sein kann und von den Beteiligten besser bewertet werden kann als vom Gesetzgeber
- um die Meinungsfreiheit und persönliche Freiheit zu schützen, soll die Haftung **nur für den Einsatz** an sich gelten, nicht für die blanke Software, z. B. in Form von Quellcode
- bestehende Haftungsregelungen für z. B. physische Produkte sollen nicht ersetzt, sondern ggf. ergänzt werden
- welcher Lizenz die Software unterliegt, spielt an dieser Stelle keine Rolle

Die Frage der Haftung wird also im Folgenden für sicherheitsrelevante Softwarefehler in kommerziell eingesetzter Software diskutiert.

Nutzungsmodell

Zunächst müssen wir allgemein definieren, von welchen Beteiligten, Zuständen und Ereignissen ausgegangen wird.

In dieser Modell gibt es Bereitsteller, Betreiber und Nutzer einer Software. Der Bereitsteller erstellt die Software und macht sie zugänglich. Betreiber ist, wer die laufende Software kontrolliert. Der Nutzer setzt die Software ein. Es muss sich dabei nicht um unterschiedliche Personen oder Organisationen handeln, z. B. im Falle von eigener, intern genutzter Software in einer Organisation.

Die Einschränkung auf kommerziell genutzte Software führt dazu, dass nicht-kommerzielle Teilnehmer aus der Betrachtung herausfallen. Nutzt eine Firma also z. B. Open-Source-Software, die von einer Community erstellt wurde, gehen die Pflichten aus der Haftung auf diese Firma über, als wäre sie der Bereitsteller. Delegiert jemand Aufgaben (gegen Geld) an eine andere Stelle, haften beide wiederum gemeinsam. So wird die Nutzung von IT-Dienstleistungen abgebildet, ohne den Auftraggeber aus der Verantwortung zu entlassen.

Hinsichtlich der Software gehen wir davon aus, dass diese bekannte oder unbekannt Sicherheitslücken enthalten kann, die in bestimmten Fällen (z. B. Remote Exploit, Local Exploit) ausgenutzt werden können oder eben nicht.

Haftungsfälle

Natürlich muss festgelegt werden, in welchen Fällen eine Haftung greifen soll. Eine pauschale Haftung für alle Sicherheitslücken erscheint aus folgenden Gründen überzogen:

- nicht jeder Hack und jede Folge einer Sicherheitslücke wird entdeckt
- Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit der Folgen eines Hacks sind eingeschränkt
- es würde größere Anbieter und Betreiber bevorzugen, da diese die finanziellen Reserven für Schadenersatzzahlungen eher vorhalten können
- alle Käufer zahlen in der Folge evtl. höhere Preise für Software oder IT-Dienste aufgrund von Schadenersatzzahlungen an Einzelne; das ist zwar grundsätzlich bei jeder Haftung so, kann aber zu einem gewissen Grad auch zu einer Umverteilung zugunsten risikobehafteter Nutzer führen
- Software ist typischerweise sehr fragil, die Asymmetrie zwischen Ursache, Fehler und Wirkung kann sehr hoch sein, eine Haftung kann also auch „die Falschen“ treffen, während andere rein zufällig davonkommen

Stattdessen soll versucht werden, Szenarien zu finden, die für alle Seiten klar definierbar sind und deren Eintritt allgemein unerwünscht ist. Dazu sind eine Reihe von Kriterien denkbar:

Crypto: in dem meisten Fällen dürfte es einfach sein, die z. B. für eine Übertragung verwendete Kryptographie (Verschlüsselung, Prüfsummen) festzustellen. Typischerweise ist öffentlich bekannt bzw. kann sogar bewiesen werden, dass die verwendete Technik ggf. unsicher ist. Angesichts der Relevanz von Kryptographie sollte diese genutzt werden, um mathematisch gebrochene oder zu schwache Kryptographie ins Fadenkreuz zu nehmen (auch unabhängig vom Kriterium *Blacklist*).

Whitelist: eine Liste mit zulässigen Techniken ist abzulehnen, da diese sehr umfangreich und differenziert sein müsste und dennoch die Entwicklung und Innovation in diesem Bereich hemmen würde. Außerdem könnte eine veraltete Liste in einzelnen Bereichen die Verwendung von unzureichenden Maßnahmen oder Techniken vorschreiben, wenn sich der Stand der Technik schneller ändert als die Liste.

Blacklist: wiederum die Verwendung von veralteten und als unsicher bekannten Techniken als haftungsrelevant zu definieren, umgeht die Probleme einer Whitelist. Derartige „IT-Zombies“ (z. B. veraltete Softwareversionen, alte Crypto, unsichere Protokolle) halten sich oft lange, da ihre Beseitigung mit Aufwand und Kosten verbunden ist. Eine Haftung kann hier für Bewegung sorgen. Wenn eine offiziellen Stelle (z. B. BSI) für die Blacklist verantwortlich ist, stellt sich natürlich die Vertrauensfrage. Offizielle Stellen sollten daher an ihr eigenes Regelwerk vollständig gebunden sein. Die Regierung kann AES oder PGP schlecht verbieten, wenn sie es dann selbst nicht mehr einsetzen darf.

Stand der Technik: es erscheint naheliegend, den Stand der Technik wie in anderen technischen Bereichen per Gesetz vorzuschreiben. Dies bringt jedoch auch Probleme mit sich. Was ist der Stand der Technik und welche Maßnahmen sind für einen Haftungsfall angemessen? Zudem kann die Vorgabe zu Strukturkonservatismus führen, da modernere Techniken den Status Quo (z. B. aufgrund von Normen) evtl. nicht ersetzen können. Außerdem wird über dieses Kriterium nur ein Mindeststandard definiert. Somit sollte dieser Ansatz zurückhaltend verwendet werden, um ein gewisses Mindestniveau zu gewährleisten, ähnlich wie im Falle der *Blacklist*. Eventuell kann eine Umsetzung durch Adaption des Vorgehens bei klassischen Gütern erfolgen. Dort hat ein Produkt einen Fehler, wenn es nicht bietet, was „erwartet werden kann“.

Spezifische Vorgaben: wie im Abschnitt *Motivation* bereits erläutert, herrschen im Bereich kritischer Infrastrukturen zumindest häufig höhere Maßstäbe an die Sicherheit und Qualität von Software (etwa bei Programmiersprachen, Testing, Zertifizierung). Es bietet sich an, in einigen Bereichen etwas mehr staatliches Mikromanagement zu betreiben und höhere Standards festzuschreiben. Schließlich ist im Falle eines Hacks der Schaden ja auch höher.

Personenbezogene Daten: eine einfache Möglichkeit für eine Haftung besteht, wenn im datenschutzrechtlichen Sinne personenbezogene Daten leaken. Für sensible Daten (z. B. Gesundheitsdaten, Finanzdaten) ließe sich die Haftung zusätzlich verschärfen. Aus Sicht des Schutzes der Privatsphäre wäre dies ein Fortschritt, da so Anbieter den Betroffenen eine Entschädigung zahlen müssten und Software für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vermutlich auch teurer würde.

Softwareupdates: ein neuralgisches Thema ist das Bereitstellen und Einspielen von Softwareupdates. Hier empfehlen sich Auflagen für die Bereitstellung von Updates für kommerziell eingesetzte Software als auch die Dokumentation für das Einspielen dieser Updates. Besonders kritisch ist auch die Frage, wie und wann der Bereitsteller der Software von einem Softwarefehler erfahren hat.

Support: da hier ja von kommerziell eingesetzter Software die Rede ist, stellt sich die Frage, inwiefern Support insbesondere für Softwareupdates relevant ist. Dabei geht es nicht um klassischen IT-Support, sondern unter anderem um die Frage, ob Sicherheitslücken in Individualsoftware ausreichend schnell und zuverlässig korrigiert werden können. In der klassischen Produkthaftung existiert eine gesetzliche Mindestgewährleistung. Darüber hinaus ließe sich festlegen, dass Bereitsteller von Standardsoftware bis zum Ende des Lebenszyklus bei Bedarf Sicherheitsupdates ausliefern müssen. Im Falle von Individualsoftware oder von Privatpersonen kommerziell (v. a. Selbstständige) erstellter Software sollte eine Regelung der Modalitäten im Vertrag verpflichtend sein.

Mängel im Softwarebetrieb: neben klassischen Sicherheitslücken besteht auch die Gefahr von z. B. Konfigurationsfehlern im Betrieb der Software, die zu Schwachstellen in Informationssystemen führen. Da die physische Kontrolle über diesen Bereich dem Betreiber der Software unterliegt stellt sich die Frage, wie ein Mangel oder nicht-Mangel überhaupt vor Gericht bewiesen werden soll.

Diskriminierung im Netzwerk: ein ganz anderes Kriterium stellt der Umgang mit unerwünschten Techniken (z. B. veraltete Verschlüsselung) in öffentlichen Netzwerken (etwa WLAN-Hotspots, Mobilfunknetze) dar. Man könnte den Teilnehmern erlauben die Kommunikation mittels unsicherer Standards zu verweigern und sie von zivilrechtlichen Konsequenzen (z. B. Vertragsstrafen) freistellen. Dies würde jedoch auch die Netzneutralität tangieren. Ein Beispiel: ein Endgerät aus Südamerika baut eine Verbindung zu einem Server im Inland auf und möchte eine als unsicher bekannte SSL-Verschlüsselung verwenden, sodass einem Angreifer auf der

Kommunikationsstrecke Anmeldedaten für den Server im Inland in die Hände fallen. Ein deutlich weitergehender Schritt wäre, es allen Teilnehmern zu erlauben, faktisch unwirksame Maßnahmen wie zu schwache Prüfsummen on-the-fly zu entfernen. Dabei handelt es sich allerdings um eine relativ bössartige Vorgehensweise, mit der viele Kommunikationsprotokolle wortwörtlich nicht rechnen werden.

Vertragsrecht: eine vertragliche Pflicht zur Unterstützung unsicherer Technik sollte rechtswidrig sein, sodass alle Beteiligten (z. B. in Altverträgen festgelegte) unsichere Techniken im Zweifelsfall ignorieren können. Das Problem hat somit immer, wer von veralteter, unsicherer Technik abhängt. Mit Blick auf die Haftung von Dienstleistern (siehe *Nutzungsmodell*) ist dies auch nur konsequent. Hinweis: als Technik ist hierbei nicht z. B. ein einzelnes Protokoll gemeint. Z. B. ist SMTP nicht „sicher“, SMTP mit SSL/TLS hingegen schon. Im Unterschied zum vorherigen Abschnitt geht es hier um Kommunikationsendpunkte.

Bricking: ein großes und wachsendes Problem stellen unsichere, nicht mehr unterstützte oder technisch nicht aktualisierbare Geräte in öffentlichen Netzen dar. Als Gegenmaßnahme ließen sich angreifbare Geräte aus der Entfernung hacken, um diese unschädlich oder notfalls ganz untauglich zu machen. Das kommt bereits vor, allerdings ohne gesetzliche Grundlage. Dabei besteht die Gefahr, dass z. B. Medizingeräte oder PKWs betroffen sind und so Menschen oder Material zu Schaden kommen. Außerdem wäre nicht nachvollziehbar, was ein solcher Hack vor dem Bricking eines Geräts noch so alles verursacht hat, etwa Versand von SPAM. Eine gesetzliche Regelung könnte eine Registrierung der legalen Angreifer, die Dokumentation des Vorgehens und Vorgaben zur Minimierung des Schadens auf dem angegriffenen Gerät beinhalten. Ist es notwendig, Geräte zu bricken, ließe sich eine öffentliche Liste mit unsicheren (insbesondere: nicht mehr unterstützten) Geräten vorschalten. Diese sorgt zum einen für Transparenz, ermöglicht den Herstellern aber auch eine Reaktion, wenn ihre Geräte auf der Liste landen. Das Bricking betrifft dann wohlgerne auch den nicht-kommerziellen Betrieb von Geräten in öffentlichen Netzen.

Komplexität: durch die Verbreitung komplexer dynamischer Heuristiken (Machine Learning) kann es zu Situationen kommen, in denen durch Software gefällte Entscheidungen nicht nachvollziehbar sind, da sich der Entscheidungsalgorithmus laufend selbst verändert. Was bedeutet es eigentlich, wenn eine solche Software etwa für die Vergabe von Krediten zuständig ist und diese Software sich selbst so modifiziert, dass sie in der Folge gegen Gesetze verstößt? Analog dazu würde eine Sicherheitshaftung bedeuten, dass beim Einsatz von – insbesondere komplexer – Software nachvollziehbar sein muss, wie und wieso diese gehandelt hat. So könnte man dem etwa dem Betreiber einer solchen Software Fahrlässigkeit nachweisen, wenn diese sicherheitskritische Konfigurationseinstellungen im System geändert hat.

Umsetzung und Wirkung

Mit Blick auf die Voraussetzungen erscheint eine Umsetzung über das Zivilrecht sinnvoll. Ein Verbot von bestimmten Techniken oder Algorithmen hingegen schränkt die Handlungsfreiheit der Betroffenen ein und macht keinen Sinn, wenn diese Techniken unter gewissen Voraussetzungen noch sinnvoll weiter genutzt werden können. Etwa wenn eine altersschwache Verschlüsselung durch das zusätzliche Verwenden einer modernen Variante „verstärkt“ und somit abgesichert wird.

Die zivilrechtliche Umsetzung sollte anhand der im vorherigen Kapitel genannten Kriterien über die Justierung der Beweislast vor Gericht erfolgen. Wer etwa durch das Versäumen des Einspielens von Sicherheitsupdates möglicherweise den Abfluss von privaten oder geschäftlichen Daten verursacht hat, muss dann vor Gericht beweisen, dass die Lücke in der fraglichen Software nicht für einen eingetretenen Schaden in Frage kommen kann. Es findet eine Beweislastumkehr statt, der Geschädigte (der Kläger) muss nur die Existenz des Schadens beweisen. Erfüllt der Beklagte die Kriterien, findet hingegen keine Beweislastumkehr statt.

Den Einsatz von Staatsanwaltschaften oder Behörden – abgesehen von Zivilgerichten – braucht es bei diesem Konzept wenn dann nur in speziellen Fällen.

Präventiver vorgegangen werden muss hingegen bei Systemen, welche in öffentlichen Netzwerken erreichbar sind, da sonst die vielen Millionen Systeme nicht-kommerzieller Endnutzer als Schwachpunkt verbleiben. Diese Prävention sollen geeignete nicht-staatliche Stellen vornehmen, ähnlich wie bei Elektroinstallationen und Autos („TÜV“). Zum einen kann der Betreiber über den Mangel benachrichtigt werden, sofern er identifizierbar ist. Diese Benachrichtigung soll für Privatpersonen kostenlos sein. Zum anderen ist es möglich, veraltete Software in öffentlichen Netzen – wie im vorherigen Kapitel beschrieben – zu hacken und vom Netz zu

trennen. Der Eingriff soll dabei so minimal wie technisch möglich sein, sodass der Betreiber das betroffene Gerät ggf. wieder in Stand setzen kann. In der Umsetzung lassen sich beide Maßnahmen kombinieren oder eskalierend anwenden. Also erst warnen, dann hacken.

Speziell betrachtet werden müssen nicht-kommerzielle Organisationen, da manche über umfangreiche Ressourcen und IT-Systeme verfügen, viele aber auch nicht. Von der grundsätzlichen Definition „kommerzieller Einsatz“ wären sie mangels Gewinnabsicht zunächst nicht betroffen. Folgende Maßnahmen sind hierzu denkbar:

- nimmt eine Organisation Geld ein, greift die Haftung für daran beteiligte Software bzw. Informationssysteme
- verarbeitet eine Organisation im öffentlichen Auftrag Daten, greift die Haftung für die gesamte Organisation
- Justierung der Haftung abhängig von der Gemeinnützigkeit der Organisation
- die persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern für Schadensersatzansprüche aus der Haftung einschränken, sodass sich nicht jeder kleine Sportverein einen IT-Sicherheitsexperten für den Vorsitz suchen muss

Die erhoffte Wirkung einer solchen Haftung ist schließlich, dass sicherere Software und Systeme mehr Wertschätzung erfahren und Techniken zur Entwicklung besserer Software gefördert werden. Insbesondere Organisationen wird daran gelegen sein, die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Vorgänge in ihrer ITK zu verbessern und die Risikobewertung zusätzlicher Komplexität zu verschärfen.

Nebenwirkungen und Regressionen

Skaleneffekte: die hier vorgeschlagene Haftung trifft kleine Firmen potenziell stärker als die Großen, da letztere steigende Anforderungen an ihre IT-Infrastruktur vergleichsweise einfach umsetzen können und mehr finanzielle Reserven für Schadenersatzzahlungen in der Hinterhand haben. Dieses Ungleichgewicht soll ausgeglichen werden. Allerdings nicht, indem Kriterien für kleinere Marktteilnehmer abgesenkt werden, was für diese indirekt wieder zum Nachteil wird, weil der Kunde das natürlich auch weiß. Stattdessen sollen für großen Unternehmen zusätzliche Aufgaben definiert werden, welche deren Potenzial und Rolle gerecht werden, ohne ihnen damit einen zusätzlichen Vorteil zu verschaffen. Das können höhere Anforderungen an Leistungsfähigkeit beim Patchen von Standardsoftware sein, eine Pflicht zur verstärkten internen und externen Suche nach eigenen Sicherheitslücken sowie die Verwendung eines kleinen Teils des eigenen Umsatzes für öffentliche IT-Sicherheit:

- Belohnungszahlungen und Bereitstellung von Ressourcen für das Aufdecken von Sicherheitslücken in verbreiteter Software (etwa Google Project Zero)
- Unterstützung von Initiativen zur Absicherung von verbreiteter Open-Source-Software (z. B. Core Infrastructure Initiative)
- finanzielle Förderung von öffentlicher Forschung und Entwicklung mit dem Ziel sicherer Software und Informationssysteme

Open Source: auf den ersten Blick erscheint eine Haftung zum Nachteil von Open-Source-Software, da diese häufig ohne kommerzielle Bereitstellung genutzt wird. Kommerziell agierende Unternehmen müssten das Haftungsrisiko alleine tragen, da sie sich aktuell auf Patches und Kontinuität aus der Community verlassen. Jedoch ist dieses Risiko berechtigt, da es zum Teil zu einer „fire-and-forget“-Mentalität führt, sodass etwa viele IoT-Geräte aktuell mit Open-Source-Komponenten ausgeliefert und dann nicht mehr gepflegt werden. Dies ist inakzeptabel und auf Dauer schlecht für das Image von freiheitlich lizenzierter Software. Des Weiteren werden viele Betreiber sich Gedanken um mehr Support für Open-Source-Software von entsprechenden Dienstleistern machen, z. B. für Patches. Dadurch fließt Geld zurück in Richtung der Open-Source-Projekte. Gleichzeitig wird proprietäre Software vermutlich teurer, da die Anbieter das Risiko für Schadensersatzzahlungen einkalkulieren. Zudem könnte man Software als Beweismittel mit einer erhöhten Beweislast versehen, wenn ihr Quellcode nicht öffentlich einsehbar ist.

Zertifizierung: ein spezielles Problem tritt auf, wenn der Staat die Zertifizierung von Software in kritischen Systemen verlangt, da diese Software nicht ohne weiteres geändert werden darf, auch wenn Sicherheitsupdates vorliegen. Hier muss entweder eine gesetzliche Regelung für eine Nachzertifizierung von Sicherheitsupdates gefunden oder die Haftung beschränkt werden.

Inland und Ausland: angesichts weltweiter öffentlicher Netze und Datenströme muss die Wirkung lokaler Gültigkeit der vorgeschlagenen Haftung bewertet werden, z. B. nur in Deutschland oder in der EU (im Folgenden „Inland“). Zunächst sollte eine Haftung nur gelten, wenn die betroffenen Systeme den gleichen Regeln unterliegen, um Nachteile für inländische Anbieter zu vermeiden. Dem erhöhten Aufwand für die bessere Absicherung von Software und Systemen steht ein möglicher Imagegewinn entgegen. Insbesondere kleinere Anbieter werden für ausländische Kunden nicht zweigleisig fahren, was wie im Abschnitt *Skaleneffekte* beschrieben berücksichtigt werden muss. Evtl. ist es notwendig, die Kommunikation ins Ausland mittels als unsicher betrachteten Techniken (z. B. Protokollen, Verschlüsselung) gesondert zu regeln, um Abschottungseffekte zu vermeiden.

Zusammenfassung

Insgesamt ergibt sich eine spezifische Mangel- und Produkthaftung für die Sicherheit von kommerziell eingesetzter Software und Informationssystemen.

Folgende Forderungen lassen sich festhalten:

- Die Pflicht für Hersteller, Sicherheitslücken zu Registrieren, Updates bereitzustellen und einzuspielen sowie die Dokumentation des Vorgangs
- Eine ausschließliche Verschlüsselung mit schwacher oder unsicherer Kryptographie führt zur Haftung von kommerziellen Betreibern und Herstellern
- Die Definition von abstrakten technischen Mindestanforderungen insbesondere in kritischen Infrastrukturen ist langfristig erforderlich, aber nicht trivial
- Der Umgang mit persönlichen und privaten Daten und darauf ausgerichtete Software soll durch Haftung rechtlich riskanter und aufwändiger werden
- Insgesamt die zivilrechtliche Möglichkeit, andere auf Schadensersatz zu verklagen, wenn deren grob fahrlässige Handlungen zu Schäden durch Software führen
- Ressourcentechnisch leistungsfähige Organisationen werden in die Pflicht genommen, sich im besonderen Maße für die eigene und öffentliche IT-Sicherheit einzusetzen
- Autorisierung von Organisationen, in geregelten Verfahren gegen die Teilnahme von Geräten mit unsicherer Software an öffentlichen Netzen vorgehen



PIRATEN

Freu dich aufs Neuland

Ansprechpartner für Journalisten

BUNDESPARTEITAG 2017.2

PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND

Pflugstraße 9a | 10115 Berlin

PIRATEN-Pressestellen im Überblick

In der **Bundespressestelle**, den **Landespressestellen** der Partei, bei den **Pirate Parties International** (PPI), der **Jugendorganisation** "Junge Piraten e.V." und im **Europabüro** der PIRATEN-Europaabgeordnete Julia Reda liefern Ihnen kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gerne Antworten auf Ihre Fragen. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie zusammengefasst und stets aktuell auf dieser Übersichtsseite.

Bundespressestelle

Bundespressestelle Piratenpartei Deutschland

Ansprechpartner: **Pascal Hesse, Bundespressesprecher**

Telefon: +49 (0) 30 60 98 97 510 (wenn unterwegs, dann mobil weitergeleitet)

Fax: +49 (0) 30 60 98 97 519

E-Mail: pascal.hesse@piratenpartei.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Bundespressestelle

Pflugstraße 9 A

10115 Berlin

Link zum [Bundes-Pressbereich](#)

Landespressestellen

Landespressestelle Baden-Württemberg

Ansprechpartner: **Philip Köngeter, Landesvorsitzender**

Mobil: +49 (0) 174 3678147

Fax: +49 (0) 711 50465923

E-Mail: presse@piratenpartei-bw.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Baden-Württemberg

Stöckachstraße 53

70190 Stuttgart

Link zum [Landes-Pressbereich](#)

Landespressestelle Bayern

Ansprechpartner: **Dietmar Hölscher, Landesvorsitzender**

Telefon:+49 (0) 89 38 164 693-0

Mobil: +49 (0) 174 3479197

Fax: +49 (0) 89 38 164 693-9

E-Mail: presse@piratenpartei-bayern.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Bayern

Schopenhauerstraße 71

80807 München

Link zum [Landes-Pressbereich](#)

Landespressestelle Berlin

Ansprechpartner: **Simon Kowalewski, Landesvorsitzender**

Telefon: +49 (30) 60 98 22 88 0

Mobil: +40 (0) 174 9710532

Fax: +49 (30) 60 98 22 88 9

E-Mail: presse@berlin.piratenpartei.de

E-Mail: simon.kowalewski@berlin.piratenpartei.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Berlin

Pflugstraße 9 A

10115 Berlin

Link zum [Landes-Pressbereich](#)

Landespressestelle Brandenburg

Ansprechpartner: **Guido Körber, Landesvorstandsmitglied**

Mobil: +49 (0) 177 621 0 621

E-Mail: g.koerber@piratenbrandenburg.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Brandenburg

Garnstraße 36

14482 Potsdam

Link zum [Landes-Pressbereich](#)

Landespressestelle Bremen

Ansprechpartner: **Arend Vogtländer, Landesvorsitzender**

E-Mail: vorstand@bremen.piratenpartei.de

Anschrift

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Bremen

Hohentorsheerstrasse 1-3

28199 Bremen

Link zum [Landes-Pressbereich](#)

Landespressestelle Hamburg

Ansprechpartner: **Martin Schütz, Landesvorsitzender**

Telefon: +49 (0) 40 22813780

Fax: +49 (0) 40 537997209

E-Mail: presse@piratenpartei-hamburg.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Hamburg

Lippmannstr. 57

22769 Hamburg

Link zum [Landes-Pressbereich](#)

Landespressestelle Hessen

Ansprechpartner: **Christian Hufgard, Pressesprecher**

Mobil: +49 (0) 172 322 15 97

E-Mail: presse@piratenpartei-hessen.de

Anschrift

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Hessen

Postfach 900502

60445 Frankfurt am Main

Link zum [Landes-Pressbereich](#)

Landespressestelle Mecklenburg-Vorpommern

Ansprechpartner:

Dennis Klüver, Landesvorsitzender

Telefon: +49 (381) 367796460

Fax: +49 (381) 367796469

E-Mail: vorstand@piraten-mv.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

c/o Bundesgeschäftsstelle

Pflugstraße 9a

10115 Berlin

Link zum [Landes-Pressbereich](#)

Landespressestelle Niedersachsen

Ansprechpartner:

Florian Lang, Landesvorsitzender

Telefon: +49 (0) 511 92050912

Mobil: +49 (0) 160 97075454

E-Mail: vorstand@piraten-nds.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Niedersachsen

Haltenhoffstraße 50

30167 Hannover

Link zum [Landes-Pressbereich](#)

Landespressestelle Piratenpartei Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner: **Daniel Düngel, Pressekoordinator**

Telefon: +49 (0) 211 97 53 24 53

Fax: +49 (0) 211 97 53 24 55

E-Mail: presse@piratenpartei-nrw.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Selbecker Str. 22

40472 Düsseldorf

Link zum [Landes-Pressebereich](#)

Landespressestelle Rheinland-Pfalz

Ansprechpartner: **Marie Salm, Vorsitzende**

Mobil: +49 (0) 176 4572 9916

E-Mail: presse@piraten-rlp.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Rheinland-Pfalz

Postfach 3309

55023 Mainz

Link zum [Landes-Pressebereich](#)

Landespressestelle Saarland

Ansprechpartner: **Holger Gier, Pressesprecher**

Telefon: +49 (0) 681 37203490

Mobil: +49 (0) 176 91418150

Fax: +49 (0) 681 37203499

E-Mail: holger.gier@piratenpartei-saarland.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Saarland

Postfach 10 23 26

66023 Saarbrücken

Link zur [Landes-Internetseite](#)

Landespressestelle Sachsen

Ansprechpartner: **Michael Bauschke, Landesvorsitzender**

Telefon: +49 (0) 351 418865342

Fax: +49 (0) 351 418865349

E-Mail: presse@piraten-sachsen.de

Anschrift

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Sachsen

Könneritzstraße 25

01067 Dresden

Link zur [Landes-Internetseite](#)

Landespressestelle Sachsen-Anhalt

Ansprechpartnerin:

Luise Globig, Landesvorsitzende

Telefon: +49 (0) 391 58282451

Mobil: +49 (0) 391 58285390

E-Mail: vorstand@piraten-lsa.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Sachsen-Anhalt

Lüneburger Str. 23

39106 Magdeburg

Link zur [Landes-Internetseite](#)

Landespressestelle Schleswig-Holstein

Ansprechpartner:

Andreas Halle, Pressesprecher

Wolfgang Dudda, stellvertretender Pressesprecher

Arne Wulf, Pressesprecher Südholstein

Dr. Siegfried Hansen, Pressesprecher Kreis Steinburg

Telefon: +49 (0) 431 55686671

E-Mail: presse@piratenpartei-sh.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein

Postfach 6061

24121 Kiel

Link zum [Landes-Pressebereich](#)

Landespressestelle Thüringen

Ansprechpartner: **Berhard Koim, Landesvorsitzender**

Telefon: +49 (0) 361 6606878 (Anrufbeantworter)

Mobil: +49 (0) 176 37865340

Fax: +49 (0) 361 6606879

E-Mail: info@piraten-thueringen.de

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland

Landesverband Thüringen

Postfach 80 04 26

99030 Erfurt

Link zum [Landes-Pressebereich](#)

Weitere Pressestellen

Pirate Parties International (PPI)

Ansprechpartner: **Thomas Gaul, General Secretary & Pressesprecher**

Mobil: +49 (0) 1523 3922726

E-Mail: press@pp-international.net

Anschrift:

Pirate Parties International (PPI)

c/o Maître Dimitri Tzortzis

BST-Avocats

4, boulevard des Tranchées

CH 1205 Genève

Switzerland

Link zur [Internetseite](#)

Jugendorganisation: Junge Piraten e. V.

Ansprechpartner:

Jonathan-Benedict Hütter, 1. Bundesvorsitzender

Lea Laux, 2. Bundesvorsitzende

Telefon: +49 (0) 211 5422 3310

Mobil: +49 (0) 1522 1319635

E-Mail: vorstand@junge-piraten.org

Anschrift:

Junge Piraten e. V.

c/o Piratenpartei NRW

Akademiestraße 3

40213 Düsseldorf

Link zur [Internetseite](#)

Europabüro PIRATEN-Europaabgeordnete Julia Reda

Ansprechpartner: **Christopher Clay, Pressesprecher**

Telefon: +32 (0) 2 28 45732

Mobil: +49 (0) 163 1122002

Fax: +32 (0) 2 28 49732

E-Mail: presse@juliareda.eu

Anschrift:

Julia Reda MdEP

European Parliament

Rue Wiertz

Altiero Spinelli 05F158

1047 Brussels

Belgium

Link zum [Pressebereich](#)